

27/9.92.

INDEX LECTIONUM

QUAE AUSPICIIS

AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI

IMPERATORIS REGIS

GUILELMI II

IN

ACADEMIA

THEOLOGICA ET PHILOSOPHICA MONASTERIENSI

PER MENSES HIBERNOS A. MDCCCXCVII/VIII

INDE A DIE XV MENSIS OCTOBRIS

PUBLICICE PRIVATIMQUE HABEBUNTUR.

PRAEMISSA EST BERNHARDI NIEHUES COMMENTATIO HISTORICA
DE IMPERATORIS HEINRICI PATRICIATU ROMANO. PARS II.

MONASTERII GUESTFALORUM.

EX TYPOGRAPHIA IOANNIS BREDT.

INDEX

OF THE

PROCEEDINGS

OF THE

GENERAL

ASSEMBLY

OF THE

STATE OF

NEW YORK

FOR THE

SESSION OF

1857-58

ALBANY:

WHELAN & COMPANY, PRINTERS.

AUCTORITATE
RECTORIS ET SENATUS
CIVIBUS ACADEMICIS S. D.

BERNHARDUS NIEHUES,

HISTORIAE PROFESSOR P. O.

II.

Findet die Annahme der neueren Geschichtslitteratur, dass dem Kaiser Heinrich III. mit der Überreichung des römischen Patriciats von Seiten des römischen Volkes auch das freie Verfügungsrecht über den Stuhl Petri verliehen worden sei, in den gleichzeitigen Quellen, wie wir im ersten Teil dieser Abhandlung nachgewiesen haben, keine Stütze, so widerspricht ihr auch die Geschichte der Papstwahlen bis Heinrich III., der Hergang der Wahlen für die erledigte päpstliche Würde unmittelbar nach dem Tode des genannten Kaisers und das Wahldekret des Papstes Nicolaus II. vom Jahre 1059.

In der älteren römischen Kirche beteiligte sich an der Wahl des Bischofs von Rom unter der Führung und unter dem entscheidenden Einfluss der höheren und der niederen Geistlichkeit die gesamte Bevölkerung der Stadt und der nächsten Umgebung. Die spärlichen Berichte, welche sich über die Wahlen aus den ersten christlichen Jahrhunderten erhalten haben, gewähren uns zwar keinen Einblick in den eigentlichen Gang und Verlauf der Wahlverhandlungen, aber es lässt sich doch mit hinreichender Deutlichkeit aus ihnen entnehmen, dass sich an erster

Stelle alle Priester der Stadt an der Wahl zu beteiligen pflegten, und dass über die Person des Erwählten in der Regel Einigkeit zwischen der Geistlichkeit und dem Volke erzielt war. Papst Cornelius wurde nach dem Zeugnisse Cyprians durch das „Urteil Gottes und Christi, durch das Zeugnis fast aller Priester, durch die Zustimmung des Volkes, welches zugegen war, und durch die Gemeinschaft ehrwürdiger Bischöfe und braver Männer“ gewählt¹⁾. Papst Innocentius I. schreibt an den Bischof Anysius von Thessalonich: Er sei nach dem Tode des Papstes Anastasius in dessen Stelle berufen, weil „die heiligen Priester und der ganze Klerus und das Volk unter sich einig gewesen seien mit jenem Frieden, welchen Gott, als er zum Himmel zurückkehrte, seiner Kirche hinterlassen habe“²⁾. Auch für die Wahl des Papstes Bonifatius I. ist die Teilnahme des römischen Volkes erwiesen, jedoch in der Weise, dass die Geistlichkeit Roms den eigentlichen Wahlakt vollzog, das Volk aber durch „Zuruf“ und die Vornehmen durch „Zustimmung“ ihr Einverständnis mit der Wahl zu erkennen gaben³⁾. Im gleichen Sinne beschloss die römische Synode unter Symmachus im Jahre 499: Wenn ein Papst unerwartet sterbe, ohne dass er betreffs der Wahl seines Nachfolgers Bestimmungen habe treffen können, so solle derjenige, auf welchen sich die Stimmen des gesamten Priesterstandes einigten, als gewählter Bischof geweiht

¹⁾ Epist. Cypriani ad Antonianum in Epist. Romanorum pontif. ed. Constant. Parisii 1721, tom. 1, p. 184: Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio. Auch in dem Briefe Cyprians an Papst Stephanus I. wird Cornelius als Bischof in catholica ecclesia de Dei judicio et cleri et plebis suffragio ordinatus bezeichnet. Vergl. Epist. Rom. pontif. ed. Constant 1, p. 213.

²⁾ Innocentii epist. ad Anysium in Epistolae pontif. Roman. ed. Constant 1, p. 739: consentientibus sanctis sacerdotibus omnique clero et populo cum pace, quam Deus ecclesiae suae rediens ad coelum donare dignatus est.

³⁾ So heisst es in dem Bericht der römischen Presbyter an die beiden Kaiser Honorius und Theodosius: Post abcessum sancti Zosimi papae ecclesiae catholicae urbis Romae, ut fieri mos volebat atque ipsa religionis disciplina dictabat, plures in unum convenimus sacerdotes, ut de constituendo successore communi judicio tractarem. Sed altero die ad eandem ecclesiam habita omnium collatione properavimus, ibique participato cum Christiana plebe consilio, quem deus jussit, elegimus. Nam venerabilem virum Bonifatium acclamatione totius populi ac consensu meliorum civitatis adscivimus divinae institutionis ordine consecratum. Epist. Rom. pont. ed. Constant 1, p. 1008.

werden. Sei eine Einigkeit nicht zu erzielen, so solle auch die Mehrheit der Stimmen zu einer gültigen Wahl entscheiden¹⁾.

Ausführlichere Berichte besitzen wir über die Papstwahlen aus der Zeit der Herrschaft der byzantinischen Kaiser über Rom im 6. und 7. Jahrhundert. Als einzelne Gruppen der Wählenden werden in ihnen die höhere Geistlichkeit und der gesamte übrige Klerus, die höheren Beamten der Stadt, die Führer der heimischen und der griechischen Truppenmacht und die Gesamtheit der Bürger und des Heeres namhaft aufgeführt²⁾. Zur Stimmenabgabe wurde jedoch nur die Geistlichkeit zugelassen, während das Volk und das Heer mit ihren verschiedenen Vertretern eine Art Umstand um die Wählenden bildeten, welcher durch Kundgebungen des Beifalls oder der Missbilligung auf den Ausfall der Wahlen in seinem Sinne hinzuwirken suchte, und später das Wahlprotokoll mitunterzeichnete³⁾.

¹⁾ Si quod absit transitus papae inopinatus evenerit et de sui electione successoris non possit decernere, si quidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus. Si autem (ut fieri solet) studia coeperint esse diversa eorum, de quibus certamen emerit, vincat sententia plurimorum. Mansi coll. concil. 8, 229.

²⁾ Das Formelbuch der römischen Kirche, *Liber diurnus Romanorum pontificum* ed. Sickel, Vindobonae 1889, enthält auch die Formeln für die Berichte, welche die Römer über die Papstwahlen dieser Zeit an den griechischen Kaiser, an den Exarchen, an den Erzbischof von Ravenna, an die Richter und an den römischen Apochrisarius daselbst einzuschicken pflegten. Der Wahlhergang spiegelt sich deutlich in den Berichten wieder. In dem Bericht an den Erzbischof von Ravenna heisst es über die Wähler: *ut moris est, in unum convenientibus nobis, id est sacerdotibus et reliquo omni clero, eminentissimis consulibus et gloriosis ducibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus.* Epist. 61, S. 55. In dem Schreiben an den Exarchen werden als Absender genannt: *Presbyteri, diaconi et familiaris universus clerus, axiomati etiam seu exercitus et populus hujus Romanae urbis supplices.*

³⁾ Dass nur die Mitglieder der höheren Geistlichkeit im Verein mit dem übrigen Klerus von Rom das unmittelbare Wahlrecht oder das Stimmrecht bei den Papstwahlen ausübten, darf als feststehend angenommen werden, obschon in den allgemeinen Berichten durchgängig von einer einmütigen Wahl der Geistlichkeit und des Volkes Rede ist. Die eingehenderen Berichte unterscheiden jedoch scharf zwischen Wahl und Zustimmung. Als Beispiel kann hier die Wahl Konons dienen, welcher nicht ohne Schwierigkeiten, aber ausschliesslich von der hohen Geistlichkeit und vom Klerus gewählt wurde. Die „Richter“ und die „Ersten des Heeres“ stimmten der Wahl der Geistlichkeit durch Zuruf zu; das Heer selbst verhielt sich anfänglich widerstrebend. Wie es jedoch sah, dass Klerus und Volk einmütig das

Den Vorsitz bei den Wahlen führten die drei Hauptwürdenträger der römischen Kirchenverwaltung und Stellvertreter der Päpste während der Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles, der Archipresbyter, der Archidiakon und der Erzkanzler¹⁾, denen auch die Pflicht oblag, dem Exarchen von Ravenna und dem griechischen Kaiser von der vollzogenen Wahl Kenntnis zu geben²⁾. Als Wahlkandidat wurde meistens ein Mann aus der näheren Umgebung des verstorbenen Papstes, jedenfalls ein Mitglied der höheren Geistlichkeit Roms, aufgestellt³⁾. Die Weihe und feierliche Einführung des Gewählten wurden ausgesetzt, bis die Bestätigung der Wahl von Konstantinopel eingetroffen war⁴⁾. Ob die Bestätigung versagt werden konnte, so dass eine Neuwahl stattfinden musste, wird nicht angegeben, ist aber wahrscheinlich; wenigstens bat Gregor d. Gr. heimlich den Kaiser Mauritius, ihn nicht zu bestätigen⁵⁾. Erst Constantin IV.

Wahldekret unterschrieben, wurde es nach einigen Tagen anderen Sinnes; es stimmte ebenfalls der Wahl zu und unterschrieb das Wahldekret. *Vita Conon. in Liber pontif. ed. Duchesne 1, 368—369: Et dum missi ab utrisque partibus responso irent diutius et redirent, et nihil proficerent ad concordiam, consilio ducti sacerdotes et clerus unianimiter ingredients in episcopio Lateranense elegerunt et denominaverunt tertiam personam suprafati pontificis, in quo vere aspectus angelicus, veneranda canicies E vestigio autem omnes iudices una cum primatibus exercitus pariter ad ejus salutationem adclamaverunt. Videns autem exercitus unianimitatem cleri populique in decreto ejus subscribentium, post aliquot dies et ipsi flexi sunt et consenserunt in persona praedicti sanctissimi viri, atque in ejus decreto devota mente subscripserunt et missos pariter una cum clericis et ex populo ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, direxerunt.*

¹⁾ Sie unterschrieben sich: *ill. archipresbyter, ill. archidiaconus et ill. primicerius notariorum, servantes locum sanctae sedis apostolicae. Lib. diurn. epist. 62, S. 57.*

²⁾ Die betreffenden Schreiben stehen *Lib. diurn. epist. 58 und epist. 60.*

³⁾ Dieses setzen alle Berichte voraus. So heisst es in der Formel des Berichtes an den griechischen Kaiser: *obeunte itaque beatissime recordationis papa nostro ill. in electione ill. venerabilis apostolicae sedis archidiaconi omnium, deo volente, declinavit assensus, propter quod ita ab ineunte etate sua eidem ecclesiae militavit atque sic se in omnibus sollerter exhibuit, ut ecclesiastico regimini non immerito divina suffragante sit gratia preponendus, presertim dum talis olim fuerit institutus, ut etiam predicti beatissimi ill. pontificis assidua conversatione sua ad tantorum meritorum insignia, quibus isdem sancte recordationis antistes fuisse cognoscitur adornatus, fecerit, Christo favente, proficere Lib. diurn. epist. 58, S. 47—48.*

⁴⁾ *Lib. diurn. epist. 58, 60, 61, 62, 63.*

⁵⁾ *Johannis diaconi vit. Gregorii M. 1,39 in Gregorii M. opp. ed. Maur. 4,39. Migne 75, p. 79: At ubi decretum generalitatis evadere nequivit, imperatori Mauritio*

scheint auf das Bestätigungsrecht verzichtet zu haben¹⁾, und begnügte sich wahrscheinlich mit der blossen Anzeige.

Die Stürme des Bilderstreites im 8. Jahrhundert lösten die Bande, welche Rom seit dem Kaiser Justinian an Konstantinopel gefesselt hatten, und neue Aufgaben und Bedürfnisse des vom griechischen Einfluss befreiten christlichen Abendlandes bahnten um die Mitte dieses Jahrhunderts zwischen den Königen der Franken aus dem Stamme der Karolinger und den Päpsten jene innigen kirchlich-politischen Beziehungen an, aus denen für die Päpste die Gründung des Kirchenstaates, für die Karolinger die Wiedererneuerung des abendländischen Kaisertums hervorging. Aber von der Zeit an, dass die Päpste Beherrscher eines eigenen umfangreichen und unabhängigen Staatsgebietes geworden waren, lag die Gefahr nahe, dass sich bei künftigen Papstwahlen namentlich im Schoosse des römischen Volkes statt der ruhigen und sachlichen Erörterungen und Erwägungen, wie sie sonst die Wahlen geistlicher Oberhirten zu kennzeichnen pflegen, politische Leidenschaften geltend machen und dass diese die notwendigen Rücksichten auf den priesterlichen Charakter des Papsttums in den Hintergrund drängen würden. Noch hatte Paul I. die Augen nicht geschlossen, als sich der Herzog Toto von Nepe mit seinen Brüdern und mit einer grossen Schaar Volkes der öffentlichen Plätze Roms bemächtigte, und mit der ersten Nachricht von dem Tode des Papstes seinen Bruder Constantin, einen Laien, zum Nachfolger ausrufen liess. Er bemächtigte sich mit Gewalt der Laterankirche, wo sein Bruder an einem Tage die Priester- und Bischofsweihe empfing; am folgenden Tage wurde derselbe als Subdiakon und Diakon in das Kardinalskollegium aufgenommen und am 5. Juli, sieben Tage nach dem Tode Paulus I., zum Papste geweiht. Fast ein Jahr bekleidete er ohne Widerstand den päpstlichen Stuhl; da erst gelang es zwei hohen Würdenträgern des verstorbenen Papstes, Christophorus und Sergius, sich heimlich aus Rom zu entfernen und den König Desiderius

latenter litteras destinavit, adjurans . . . ne unquam a sensum populis praeberet, ut se hujus honoris gloria sublimaret.

¹⁾ Vit. Benedicti II. in Lib. pontif. ed. Duchesne 1, p. 363: Hic suscepit divales jussiones clementissimi Constantini magni principis ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romanae civitatis, per quas concessit, ut persona, qui electus fuerit in sedem apostolicam, e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur.

um Hilfe zu bitten. Ihr Gesuch wurde gern bewilligt. Mit einer longobardischen Truppenmacht kehrten sie unter der Führung eines longobardischen Priesters Waldipert nach Rom zurück. Dieser gewann auch durch Verrat Eingang in die Stadt und verfuhr dann im Namen seines Königs ebenso eigenmächtig, wie vorher Toto. Nachdem Toto im Strassenkampf gefallen und Constantin mit den übrigen Brüdern gefangen gesetzt war, liess er den Mönch Philippus aus dem Kloster des heil. Vitus als Papst aufstellen und zum Lateran führen. Allein die Geistlichkeit und das Volk von Rom hielten sich jetzt standhaft und verlangten eine Wahl, aus welcher am 1. August 768 unter grosser Einstimmigkeit Stephan III. als Papst hervorging¹⁾.

Sobald Stephan sich auf dem päpstlichen Stuhl befestigt hatte, schickte er einen Gesandten an Pippin und an Karl und Karlmann, die Könige der Franken und Patricier der Römer, mit der Bitte, „dass sie eine grosse Anzahl Bischöfe, kundig in allen göttlichen Schriften und unterrichtet und erfahren in den Anordnungen der heiligen Kirchengesetze, nach Rom senden möchten zur Abhaltung eines Konzils, welches die Wiederkehr des Irrtums und der Verwegenheit, womit der Frevler Constantin den apostolischen Stuhl bedroht habe, verhindere²⁾.“ Dieses Konzil trat im Frühjahr 769 in Rom zusammen und fasste betreffs der Papstwahlen folgende Beschlüsse³⁾: Künftighin solle kein Laie und kein Mann eines anderen Standes, welcher nicht in richtiger Beobachtung der Weihestufen Kardinaldiakon oder Kardinalpriester geworden sei, zur heiligen Würde des Papsttums erhoben werden⁴⁾. Auch dürfe sich unter der Strafe des Bannes bei der Wahl des Papstes kein Laie, gleichviel, ob er der bewaffneten Macht oder einem anderen Stande angehöre, einfinden, sondern die Wahl solle von den dazu bestimmten Bischöfen und von den vornehmen

1) Vit. Stephani III. in Lib. pontif. ed. Duchesne 1, 468 ff.

2) Vit. Stephani III. in Lib. pontif. ed. Duchesne 1, S. 473.

3) Vergl. meine Abhandlung: Die Wahldekrete Stephans III. und Stephans IV. in *Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft* 1, 141 ff.

4) Actio secunda des Konzils bei Mansi 12, 719: Nullus unquam praesumat laicorum, neque ex alio ordine, nisi per distinctos gradus ascendens diaconus aut presbyter cardinalis factus fuerit, ad sacrum pontificatus honorem promoveri.

Priestern der Kirche und vom gesamten Klerus vorgenommen werden¹⁾. Bevor aber die Wahl vollzogen und der Gewählte in das Patriarchicum geführt sei, sollten sich alle Offiziere des Kriegerstandes und das ganze Heer und die vornehmen Bürger und die gesamte Bürgerschaft der Stadt Rom zur Begrüssung des neuen Papstes als ihrer aller Herrn an der Wahlstätte einfinden. Und so sollten sie nach alter Sitte das Wahlprotokoll anfertigen helfen, und alle dasselbe einträchtig unterschreiben²⁾.

Diese Beschlüsse, welche durch mehrfache andere Bestimmungen noch genauer umschrieben und erklärt wurden³⁾, blieben innerhalb der römischen Kirche bis zu dem bekannten Dekret Nicolaus II. vom Jahre 1059 geltend, und sie wurden auch bei den folgenden Papstwahlen beachtet, so oft nicht äussere Gewalt sie in einzelnen Fällen oder für längere Zeit durchlöcherte oder bei Seite schob. Sie bestanden daher zu Recht, als im Jahre 1046 Heinrich III. nach Rom kam, und dort unter dem Drange zwingender Verhältnisse eine Neuwahl veranstalten musste.

Andererseits fanden auch die Beziehungen, welche ehemals die Römer bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles dem Hofe von Konstantinopel gegenüber hatten einhalten müssen, in dem Verhalten der Päpste zu den Karolingern und später zu den deutschen Kaisern eine gewisse Nachbildung. Denn, wie die Päpste von der Zeit an, als durch die Schenkung von Quierzy im Jahre 754 der Kirchenstaat gegründet war, zum Schutze ihres Besitztums gegen die Longobarden, gegen die Griechen und gegen die Sarazenen der nachhaltigen Unterstützung des Frankenkönigs nicht entbehren konnten, so war es nicht minder für die Karolinger, welche das Geschlecht der Merovinger entthront hatten, zur

¹⁾ Actio tertia: Sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumat inveniri in electione pontificis; sed a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat.

²⁾ Ebend.: Et priusquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debent. Et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti concordantes subscribere debent.

³⁾ Vergl. meine oben genannte Abhandlung S. 142—143.

Aufrechterhaltung des inneren Friedens und zur Verteidigung und Erweiterung der Landesgrenzen nach Aussen von Wert, der unwandelbaren Treue und Bundesgenossenschaft der Päpste sicher zu sein. Ganz ähnlich gestaltete sich später das Verhältnis der Päpste zu den deutschen Kaisern. Wie daher schon Stephan II. bei seiner Anwesenheit in Frankreich den König Pippin und dessen Söhne Karl und Karlmann durch feierliche Salbung unter den Schutz der Kirche gestellt und zu römischen Patriciern ernannt hatte¹⁾, so sprach Stephans II. Nachfolger, Paulus I., noch vor seiner Consecration dem König Pippin schriftlich das Gelöbniß aus, dass er mit seinem Volke dem Bunde, welchen sein leiblicher Bruder und Vorgänger Stephan mit Pippin abgeschlossen, bis zum „Tode und bis zum Blutvergiessen“ treu bleiben werde²⁾. Ein gleiches Bündnis der Treue und Liebe gelobten sich gegenseitig am Grabe der Apostelfürsten Papst Hadrian und Karl d. Gr.³⁾. Leo III. teilte Karl d. Gr. sofort nach beendigter Wahl seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl mit und fügte das Versprechen des Gehorsams und der Bundestreue hinzu⁴⁾. Am Weihnachtsfeste des Jahres 800 überreichte er dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone. Stephan IV. schloss auch das römische Volk in den Bundeseid gegen den Kaiser Ludwig d. Fr. ein⁵⁾, und erschien kaum drei Monate nach seiner Erhebung persönlich an dessen Hoflager⁶⁾. Als er kurz nach seiner Heimkehr starb, schickte sein Nachfolger, Papst

¹⁾ Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter. Bd. 1 S. 474 ff. 2. Aufl.

²⁾ Codicis Carol. epist. 12 bei Jaffé Bibl. rerum Germ. 4, S. 68: Quoniam nos pro certo agnoscas, excellentissime et a deo protecte noster post deum auxiliator et defensor rex, quod firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedera, quae praefatus beatissimae memoriae dominus et germanus meus sanctissimus pontifex vobiscum confermavit, permanentes et cum nostro populo permanebimus usque in finem.

³⁾ Cod. Carol. epist. 57 S. 189: Quoniam, satisfaciat te veritas, dulcissime et amantissime fili atque a deo institute magne rex — in eadem sponsione, quam in invicem ante sacram ejusdem dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vitae nostrae cum universo nostro populo permanere satagimus.

⁴⁾ Epist. Carolorum 10 bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 4, S. 354.

⁵⁾ Thegani vit. Hludowici e. 16, SS. 2, 594: Statim postquam pontificatum suscepit, jubet omnem populum Romanum fidelitatem cum juramento promittere Hludowico.

⁶⁾ Einh. ann. a. 816.

Paschalis I., sofort nach seiner Wahl und Consecration geeignete Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben an Ludwig d. Fr. ab, in welchem er versicherte, dass er die päpstliche Würde nicht gesucht, sondern dass ihm dieselbe wider Willen und gegen sein Widerstreben übertragen sei. Und eine kurz darauf erfolgte zweite Gesandtschaft bat den Kaiser: Ludwig möge den mit seinen Vorgängern abgeschlossenen Vertrag auch mit ihm erneuern und bestätigen¹⁾. Ludwig d. Fr. aber stellte bei dieser Gelegenheit das bekannte „Privilegium“ aus, welches nicht allein die Schenkungen seiner Vorfahren an den apostolischen Stuhl im Ganzen und im Einzelnen bestätigte, sondern auch ausdrückliche Bestimmungen über die Freiheit und Sicherheit der Papstwahlen enthielt: Nach dem Tode eines Papstes solle aus seinem Königreiche kein Franke und kein Longobarde und kein anderer Unterthan die Erlaubnis haben, öffentlich oder heimlich nach Rom zu gehen und an der Wahl teil zu nehmen. Auch solle kein Bewohner des Kirchenstaates sich herausnehmen, der Kirche bei dieser Gelegenheit Schaden zuzufügen, sondern es solle den Römern die Möglichkeit gewährt werden, dass sie dem verstorbenen Papste mit aller Ehrfurcht und ohne Störung ein ehrenvolles Begräbnis bereiten könnten. Und wenn sie durch Gottes Gnade und durch die Vermittelung des heiligen Petrus einmütig und einträchtig, und ohne dass Geschenke oder Versprechungen irgend welcher Art gemacht wären, eine Neuwahl getroffen hätten, so solle der Gewählte ohne Verzug und ohne Widerspruch nach kanonischer Sitte geweiht werden. „Und wenn die Weihe vollzogen ist, sollen Gesandte zu uns und zu unseren Nachfolgern, den Königen der Franken, geschickt werden, welche unter uns und jenen einen Bund der Freundschaft, der Liebe und des Friedens abschliessen, wie es in den Zeiten unseres Urgrossvaters Karl sel. Andenkens, unseres Grossvaters Pippin oder auch in den Zeiten unseres Vaters, des Kaisers Karl, Sitte war, das zu thun²⁾.“

So wurden die Karolinger zuerst als Patricier der Römer, später als Kaiser von jedem Wechsel auf dem päpstlichen Stuhl in Kenntnis gesetzt, und zwar wurden die betreffenden Botschaften von den neugewählten Päpsten anfäng-

¹⁾ Einh. ann. a. 817, SS. 1, ut pactum, quod cum praedecessoribus suis factum erat, etiam secum fiat et firmetur.

²⁾ Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 78 ff.

lich entweder unmittelbar nach ihrer Wahl, oder, wie die oben angeführte Stelle des Privilegiums Ludwigs d. Fr. dieses voraussetzt, nach der bald darauf erfolgten Consecration abgeschickt. Später bildete sich wahrscheinlich die Gewohnheit aus, dass schon bei der Consecration selbst ein kaiserlicher Gesandter zugegen war, und dass der neugewählte Papst vorläufig in dessen Hände sein Gelöbniß treuer Erfüllung der Bundespflichten gegen den Kaiser niederlegte¹⁾. Der eigentliche Bundesvertrag zwischen den Päpsten und den Kaisern schloss dann im Namen des Papstes eine Gesandtschaft ab, welche von den Päpsten mit den entsprechenden Anweisungen nach der Consecration zum kaiserlichen Hoflager entsandt wurde.

In die Freiheit der Papstwahlen haben die Karolinger weder als römische Patricier, noch als Kaiser eingegriffen. Karl d. Gr. legte der von Stephan II. ihm verliehenen Patriciuswürde sogar so wenig Wert bei, dass er den entsprechenden Titel bis zum Jahre 774 nicht in seine Diplome aufnahm, und dass er sich desselben erst bediente, seitdem mit der Eroberung des Langobardenreiches seine Landesgrenzen unmittelbar die Grenzen des Kirchenstaates berührten, um ihn dann mit der Übernahme der römischen Kaiserkrone im Jahre 800 wieder fallen zu lassen²⁾. Die Constitution Lothars vom Jahre 824 enthielt sogar zum Schutze der Freiheit der Papstwahlen die wichtige kaiserliche Bestimmung, dass während

¹⁾ So heisst es in dem Eide, welchen die Römer der Constitution Lothars gemäss dem Kaiser zu schwören hatten, also: *Promitto ego ille per deum omnipotentem, quod ab hac die in futurum fidelis ero dominis nostris Hludowico et Hlothario diebus vitae meae, juxta vires et intellectum meum, sine fraude atque malo ingenio, salva fide, quam repromisi domno apostolico, et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis, nisi canonice et juste secundum vires et intellectum meum; et ille, qui electus fuerit, me consentiente consecratus non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum juramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. LL. 1, p. 240. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 118. Das in die Pannormia des Ivo 3, 1, 1 aufgenommene, angeblich vom Papste Stephanus erlassene Dekret: *quia sancta Romana ecclesia, welches ausdrücklich bestimmt, ut sic electus ab omnibus praesentibus imperialibus consecratur, darf deshalb hier nicht zum Beweis herangezogen werden, weil die Zeit des Dekrets nicht unzweifelhaft sicher festgestellt werden kann.**

²⁾ Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 1, 526 ff.

der Wahl eines Papstes Niemand zu kommen wage, weder ein Freier, noch ein Sklave, welcher irgend ein Hindernis bereiten könne, als nur diejenigen Römer, denen von Alters her gemäss der Anordnung der Väter das Recht eingeräumt sei, den Papst zu wählen. Wer gegen diese Bestimmung zu handeln wage, solle mit Verbannung bestraft werden¹⁾.

Dahingegen scheinen die späteren Karolinger an dem Rechte der Anwesenheit kaiserlicher Gesandte bei der Consecration oder Ordination streng festgehalten zu haben. Gregor IV. wurde nicht eher ordiniert, als bis ein kaiserlicher Gesandter nach Rom gekommen war und die Rechtmässigkeit der Wahl geprüft hatte²⁾. Als Sergius II. im Widerspruch mit dem Inhalt des oben erwähnten Eides der Römer die Ordination empfing, rückte im Auftrage des Kaisers dessen Sohn Ludwig mit einem starken Heer und umgeben von fränkischen Bischöfen in Rom ein, um Sorge zu treffen, „dass künftighin nach dem Tode eines Papstes Niemand ohne Geheiss des Kaisers und ohne die Gegenwart seiner Gesandten als Vorsteher der Kirche eingesetzt werde³⁾.“

Bei der Wahl Leos IV. setzten sich die Römer nur mit Angst und aus Furcht vor den Sarazenen, welche keine lange Erledigung des Stuhles Petri zuliess, über das Gebot des Kaisers hinweg, versprachen aber dabei, „im Übrigen dem Kaiser Treue und Ehre nächst Gott in allen Dingen zu bewahren⁴⁾.“ Benedict III. wurde, wie „Sitte und alte Überlieferung es vorschrieben, im An-

¹⁾ Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber, neque servus, qui aliquod impedimentum faciat, illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quodsi quis contra hanc jussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, 117.

²⁾ Einh. ann. a. 827: Non prius ordinatus est, quam legatus imperialis Romam venit et electionem populi, qualis sit, examinat. Vit. Hludow. c. 42. Meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 119.

³⁾ Prudentii Trecens. ann. a. 844, SS. 1, 440: ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui jussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes. Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 188.

⁴⁾ Vit. Leon. IV. in Liber pontif. ed. Duchesne 2, 107: fidem quoque illius sive honorem post deum per omnia et in omnibus conservantes. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 191.

blick aller und im Beisein der kaiserlichen Gesandten, zum Papste consecrirt und ordiniert¹⁾." Nicolaus I. bestieg 858 den päpstlichen Stuhl unter der Zustimmung und in der Gegenwart des Kaisers Ludwig II.²⁾ Bei der Erhebung Hadrians II. 867 beschwerten sich anfänglich die kaiserlichen Gesandten, dass sie, obwohl in Rom anwesend und mit der Wahl einverstanden, nicht zur Teilnahme an der Wahl zugelassen seien. Wie sie jedoch hörten, dass man sie grundsätzlich nicht eingeladen habe, damit man später von keiner Seite zum Schaden der Wahlfreiheit darauf zurückgreifen könne, erklärten sie sich zufrieden gestellt. Der Kaiser bestätigte die Wahl, und die feierliche Consecration des Gewählten fand der Gewohnheit gemäss am 14. Dezember in der Peterskirche statt³⁾.

Über den Hergang der nächstfolgenden Papstwahlen und Ordinationen sind wir nicht unterrichtet. Von Karl d. Kahlen heisst es, dass er die kaiserlichen Sendboten aus Rom entfernt und auf das Recht der Anwesenheit derselben bei der Consecration der Päpste verzichtet habe⁴⁾. Allein die Quelle ist unsicher und der Wortlaut unbestimmt. Jedenfalls nahm Karl III. die alte Gewohnheit als kaiserliches Recht wieder in Anspruch⁵⁾. Auch bezeugen die Verhandlungen der römischen Synode vom Jahre 898, dass man selbst kirchlicherseits an der Gepflogenheit, die Consecration der Päpste nur mit Wissen des Kaisers und in Gegenwart und unter dem Schutze der kaiserlichen Gesandten vorzunehmen, festzuhalten entschlossen war. Liess doch Johann IX. auf der

¹⁾ Vit. Benedicti III. in Lib. pont. ed. Duchesne 2, 144: Interea dominico diluculo die in basilica b. Petri apostoli ab episcopis, clero, proceribus deductus est et in conspectu omnium imperialibus missis cernentibus in apostolica sede, ut mos et antiqua traditio dictat, consecratus ordinatusque est pontifex. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 1, 193 ff.

²⁾ Vit. Nicolai in Lib. pontif. ed. Duchesne 2, 152: praesente Caesare consecratus est. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 200 ff.

³⁾ Vita Hadriani in Lib. pontif. ed. Duchesne 2, SS. 174. Vergl. Hincmari annal. a. 867, SS. 1, 476: Successit Adrianus papa electione clericorum et consensu Hludowici imperatoris in pontificatu.

⁴⁾ Libellus de potestate imperatoria in urbe Roma SS: 3, 722: Qui veniens Romam renovavit pactum cum Romanis, perdonans illis jura regni et consuetudines illius. Removit etiam ab eis regias legationes assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis.

⁵⁾ Ann. Fuld. a. 885, SS. 1, 402.

erwähnten Synode das unter dem Namen Stephans bekannte Wahldekret, welches eben die Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei der Consecration fordert, ausdrücklich in den wesentlichsten Punkten erneuern¹⁾.

Die kaiserlose Zeit Roms vom Zusammenbruch des karolingischen Kaiserreiches bis zur Gründung des deutsch-römischen Kaisertums durch Otto d. Gr. im Jahre 962 können wir für unseren Zweck überschlagen, weil sie uns keinen im Einzelnen hinreichend ausführlichen Aufschluss darüber giebt, wie in jener Zeit die Papstwahlen zu Stande kamen. Dass die damaligen Machthaber in Rom, wie Theophylakt, Alberich I., Marozia und Alberich II. ihren Einfluss geltend gemacht haben, um die Papstwahlen nach ihrem Sinne zu lenken, liegt auf der Hand. Wir wissen auch, dass mehrere Päpste in bedenklich freundschaftlichem Verkehr und in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihnen standen²⁾. Von Marozia heisst es sogar in der ungeschickten Ausdrucksweise jener Zeit, dass sie nach dem Tode Johannes X. ihren Verwandten Johannes XI. zum Papst ordiniert habe³⁾. Aber ein Recht, über den päpstlichen Stuhl zu verfügen, hat sich, so weit in dieser Beziehung unsere Kenntnisse reichen, keiner der genannten Herrscher angemasst. Selbst Alberich II., welcher unter dem Titel eines Fürsten, Senators und Patricius⁴⁾ mehrere Jahre wie ein König über Rom gebot⁵⁾ und auf den Münzen⁶⁾ kühn sein Bildnis neben dem Bildnis der

¹⁾ Vergl. meine Abhandlung: Die Wahldekrete Stephans III. und Stephans IV. im *Histor. Jahrb.* 1, 157. Der Beschluss der römischen Synode steht *Mansi* 18, 221: *Quia sancta Romana ecclesia, cui deo auctore praesidemus, plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittant fieri, volumus, ut id deinceps abdicetur et constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecratur.*

²⁾ *Liudprandi antapodos.* 2, 47 und 2, 48, *SS.* 3, 297; 3, 42, *SS.* 3, 312; 3, 4, *SS.* 3, 313. *Benedicti chron.* 30, *SS.* 3, 714. *Liudprandi legation.* c. 50, *SS.* 3, 358.

³⁾ *Chron. Benedicti* c. 30, *SS.* 3, 714.

⁴⁾ *Flodoard ann.* a. 936, *SS.* 3, 383; a. 942, *SS.* 3, 389; a. 946, *SS.* 3, 393; a. 944, *SS.* 3, 403. *Chronic. Salern.* c. 166, *SS.* 3, 553.

⁵⁾ *Ea siquidem tempestate Albericus . . . Romanae civitatis monarchiam obtinebat.* *Liudprandi antapod.* 5, 3, *SS.* 3, 328. Vergl. *Flodoardi ann.* a. 933, *SS.* 3, 381.

⁶⁾ *Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, 3, S. 325, n. 1.

Päpste ausprägen liess, duldete friedlich mehrere Päpste neben sich, ohne dass er nachweislich auch nur einen einzigen von ihnen ernannt hätte. Und als er das Ende seines Lebens nahe fühlte und noch vor seinem Tode seinen als Priester erzogenen Sohn Octavian, welcher ihm in der Herrschaft über Rom folgte, auch die Nachfolge auf dem Stuhl Petri sichern wollte, berief er die Vornehmen Roms in der Peterskirche zusammen, dass sie ihm dort das eidliche Versprechen gäben, nach dem Tode Agapitus II. seinen Sohn zum Papste zu wählen¹⁾. Hätte er als Patricius den päpstlichen Stuhl nach Belieben besetzen oder seinem Sohne die Selbsterhebung überlassen können, so würde er sicher nicht kurz vor seinem Tode um Stimmen für denselben geworben haben. Und als Agapitus II. im Jahre 955 starb, übernahm Octavian in der That ausser seinem Patriciat als Johannes XII. auch die päpstliche Würde, aber nicht in Folge der Übereinkunft seines Vaters mit den Römern, auch nicht in Folge der eigenen Ernennung, sondern in Folge eines eigenen Entschlusses der Römer²⁾.

Am 2. Februar 962 setzte Johannes XII. dem deutschen König Otto d. Gr. und dessen Gemahlin Adelheid in der Peterskirche zu Rom die Kaiserkrone auf. Vorher hatte der König dem Papste einen Sicherheitseid schwören lassen, dessen Inhalt für uns von Bedeutung ist: „Ich, König Otto, lasse Dir, Papst Johannes, versprechen und schwören bei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste und bei diesem Holz des lebendigmachenden Kreuzes und bei diesen Reliquien der Heiligen, dass ich, wenn ich mit Gottes Zulassung nach Rom komme, die heil. römische Kirche und Dich, ihren Lenker, nach meinem Vermögen erhöhen werde. Und Du wirst niemals Dein Leben oder Deine Glieder und auch nicht die Ehre selbst, welche Du jetzt besitzt oder durch mich gewinnen wirst, mit meinem Willen oder unter meiner Zustimmung oder auf meinen Rat oder auf meine Aufforderung hin verlieren. Und ich werde in Rom keine Staatshandlung und keine Ordination vornehmen betreffs der Dinge, welche Dich oder Deine Römer angehen, ohne Deinen Rat. Und was immer vom Lande des heiligen Petrus in meine Gewalt kommt, werde ich Dir zurückgeben. Nicht minder werde

¹⁾ Benedicti chron. c. 34, SS. 3, 717.

²⁾ Floard. chron. a. 954, SS. 3, 403: Alberico patricio Romanorum defuncto filius ejus Octavianus, quum esset clericus, principatum adeptus est, quique postea defuncto Agapito suggerentibus sibi Romanis papa urbis efficitur. Bezeichnend ist hier die passive Form efficitur.

ich denjenigen, dem ich das italische Königreich anvertraue, einen Eid schwören lassen, dass er Dir und Deinen Nachfolgern Beistand leisten wolle nach bestem Vermögen zur Verteidigung des Landes des heil. Petrus¹⁾.“

Gab der deutsche König in diesem Eidschwur die Richtschnur an, welche er als Kaiser und als König von Italien in politischen Dingen dem Papste und dem Kirchenstaate gegenüber innehalten werde, so sprach er sich in einer Urkunde, welche er nach dem Vorbilde der karolingischen Kaiser 11 Tage nach seiner Kaiserkrönung, am 13. Februar 962, in Rom als Privilegium der römischen Kirche unterschrieb, nicht minder deutlich über die kirchenpolitische Stellung aus, welche er als Kaiser namentlich bei künftigen Papstwahlen einnehmen werde. Denn in dieser Urkunde heisst es also: „Wir behalten uns dabei vor, dass sich demgemäss der ganze Klerus und der gesamte Adel des römischen Volkes aus verschiedenen Gründen und um unvernünftigen Härten der Päpste gegen das ihnen unterworfenen Volk vorzubeugen, durch Eidschwur verpflichte, dass die künftige Wahl der Päpste, so weit Jedermanns Einsicht darin reicht, in kanonischer und in rechtlicher Weise vorgenommen werde, und dass derjenige, welcher zu dieser heiligen und apostolischen Regierung erwählt wird, mit keines Mannes Zustimmung zum Papste consecriert werde, bevor er nicht in Gegenwart unserer Sendboten und unseres Sohnes oder der Gesamtheit des Volkes zur Zufriedenstellung und Erhaltung aller ein solches Versprechen ablegt, wie es bekanntlich unser Herr und verehrungswürdiger heiliger Vater Leo aus freien Stücken gegeben hat.“ Und weiter fügte der Kaiser zur Sicherung der Freiheit der Papstwahlen in seinem Privilegium die bereits oben erwähnte Bestimmung aus der römischen Konstitution Lothars vom Jahre 824 hinzu, welche den Landbewohnern des Kirchenstaates verbot, zur Zeit der Papstwahlen nach Rom zu kommen. Zum Schluss liess er dann noch eine strenge Warnung an die kaiserlichen Sendboten aufnehmen, welche diesen untersagte, der freien Wahl der Päpste irgendwelche Hindernisse zu bereiten²⁾.

¹⁾ Die Eidesformel steht Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, 558.

²⁾ *Salva in omnibus potestate nostra et nostri filii posterorumque nostrorum, secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur, id est, ut omnis clerus at universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum irrationabiles erga populum sibi*

Otto d. Gr. ist später dem Gelöbnis, welches er durch Siegel und Unterschrift feierlich bekräftigt hatte, nicht treu geblieben. Denn als Johann XII., welcher ihm bei seinem Scheiden aus Rom Bundestreue gelobt hatte¹⁾, Verrat gegen ihn übte, indem er den von Otto bekämpften longobardischen Prinzen Adalbert in Rom aufnahm, hob er den Kampf gegen den König Desiderius zeitweilig auf, rückte mit Herresmacht gegen die Stadt Rom heran, welche vom Papste eiligst verlassen wurde, und zwang die Römer, den ihm vorher geleisteten Treueid mit dem weitreichenden Zusatze zu erneuern, „dass sie niemals einen Papst wählen oder ordinieren wollten gegen die Zustimmung und Wahl des Kaisers Otto und seines Sohnes, des Königs Otto²⁾.“ Drei Tage später versammelte er die gesamte in Rom anwesende Geistlichkeit mit Vertretern des römischen Adels und Volkes in der Peterskirche, und liess vor dieser Versammlung ein Anklageverfahren gegen den flüchtigen Papst eröffnen, welches anfangs Dezember 963 mit der Absetzung desselben und mit der Wahl eines neuen Papstes endete. Als solcher wurde von Otto der frühere päpstliche Kanzler Leo in Aussicht genommen, welcher auch die Zustimmung der Wahlversammlung erhielt und am folgenden Sonntag, am 6. Dezember, alle notwendigen Weihen vom Laien bis zum Papste und Bischof der römischen Kirche empfing³⁾.

subjectum asperitates retundendas sacramento se obliget, quatinus futura pontificum electio, quantum uniuscujusque intellectus fuerit, canonice et juste fiat. Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia missorum nostrorum et filii nostri seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem dominus et venerandus spiritualis pater noster Leo fecisse dinoscitur. Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus, videlicet ut in electione pontificum neque liber neque servus ad hoc venire presumat, ut illis Romanis, quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum patrum antiqua admisit consuetudo, aliquod faciat impedimentum. Quodsi quis contra hanc nostram constitutionem ire presumserit, exilio tradatur. Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cujuscunque impeditio argumentum componere in prefatam electionem audeat, prohibemus. Sickel, Das Privilegium Ottos II. für die römische Kirche, S. 181. Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. 2, S. 495 ff.

¹⁾ Liudpr. de reb. gest. Ottonis c. 3, SS. 3, 340.

²⁾ Liudpr. de reb. gest. Ottonis c. 8, SS. 3, 342: hoc addentes et firmiter jurantes, nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis caesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis.

³⁾ Vgl. m. Gesch. d. Verhältn. u. s. w. 2, S. 512. Liudpr. hist. Ottonis c. 8 sqq., SS. 3, 342 sqq.

Durch Gewalt und Schrecken hatte somit Otto d. Gr. sich für den Augenblick zum Herrn von Rom gemacht, und er war nicht der Mann, der eine solche Obmacht nicht auch dem päpstlichen Stuhl gegenüber geltend gemacht hätte. Als die Römer nach dem Tode Johannes XII. in freier Wahl einen würdigen Priester, den Kardinaldiakon Benedict, als ihren Vertrauensmann auf den Stuhl Petri erhoben, rückte er zum zweiten Male mit Heeresmacht gegen die Stadt; Benedict V. büsste das Vertrauen seiner Mitbürger durch Absetzung und lebenslängliche Verbannung nach Hamburg, während der vom Kaiser erhobene flüchtige Leo VIII. nach Rom zurückgeführt wurde und seine ferneren Lebenstage im unangefochtenen Besitz und Genuss der ihm durch des Kaisers Huld erworbenen Würde am Grabe der Apostelfürsten zubringen durfte.

So einflussreich, wie Otto d. Gr., hatte kein Kaiser oder Patricius vor ihm in die Papstwahlen seiner Zeit eingegriffen. Aber ein freies Verfügungsrecht über den päpstlichen Stuhl oder ein Ernennungsrecht, wie die Römer es Heinrich III. als Patricius zugestanden haben sollen, hat auch er sich niemals angemasst. Auch ihm galt die Wahl für die einzig gültige kanonische Form, unter welcher sich der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhl zu vollziehen habe. So wurde Leo VIII. allerdings unter dem Druck der kaiserlichen Macht von den römischen Bischöfen und dem übrigen Klerus und dem Volke von Rom gewählt¹⁾, und nach Leos VIII. Tode im Jahre 965 begab sich eine römische Gesandtschaft an den Hof Ottos in Sachsen, um dort seine Wünsche für die Neuwahl entgegen zu nehmen. Man einigte sich über die Person, aber von der Wahl nahm man auch bei der Erhebung Johannes XIII. nicht Abstand²⁾.

Was Otto d. Gr. begonnen, setzten sein Sohn Otto II. und sein Enkel Otto III. in ihrer Weise fort. In den Zeiten, in denen ihre Macht bis Rom reichte, zwangen sie die Römer, bei Neuwahlen auf ihre Wünsche Rücksicht zu nehmen, und diesem Umstande verdankten die Päpste Johann XIV.³⁾, Gregor V.⁴⁾ und Silvester II.⁵⁾ ihr Pontificat. So oft Rom sich frei fühlte, wählte es in

¹⁾ Lindpr. hist. Otton. c. 15, SS. 3, 345.

²⁾ Continuator Reginon. a. 965, SS. 1, 627.

³⁾ Annal. Saxo a. 983, SS. 6, 640.

⁴⁾ Vit. S. Adalberti c. 21 SS. 4, 490.

⁵⁾ Thietmari chron. 6, 61, SS. 3, 385.

seinem eigenen Sinne oder nach der Anleitung der Männer, welche zeitweilig den grössten Einfluss in Rom ausübten. Als solche machten sich zur Zeit der jüngeren Ottonen die Crescentier geltend; zur Zeit Heinrichs II. und Konrads II. waren es wieder die Häupter des bei Tusculum begüterten Geschlechtes, dessen Ahnen schon unter Theophylakt und Alberich I. und Alberich II. Rom beherrscht hatten. Auch sie nahmen die von jenen geführten stolzen Würdentitel der römischen Republik und des späteren Kaiserreiches als Ehren- und Würdetitel für sich an¹⁾ und nannten sich, wie jene, Konsuln, Präfekten, Senatoren und Patricier. Aber sie schrieben sich wegen dieser Titel oder Würden kein Recht der freien Verfügung über den Stuhl Petri zu, sondern sie hielten mit den Ottonen und mit den ihnen gleichzeitigen Kaisern Heinrich II. und Konrad II. dafür, dass nur die Wahl, ausgeführt von den Wahlberechtigten, kanonischen Anspruch auf die päpstliche Würde verleihe. Dafür suchten sie aber ihre Sonderabsichten durch geistigen oder materiellen Einfluss auf die Wählenden zu erreichen und sie scheuten zu diesem Zwecke namentlich nicht die reichen Mittel ihres Besitzes. So verdankten die beiden Päpste Johannes XIX. und Benedikt IX., deren Pontifikat den Anfang dieser Darstellung bildet, ihre Erhebung zur päpstlichen Würde nicht der Ernennung durch ihre mit dem Patriciustitel geschmückten nahen Verwandten, sondern der Wahl, auf deren Ausfall Johannes XIX. mit den eigenen Geldmitteln²⁾, für den jugendlichen Benedikt IX. dessen Vater³⁾ durch reiche Geldspenden mit Erfolg hinzuwirken verstanden hatten.

Bis zu den Zeiten Heinrichs III. gab es also in der abendländischen Welt keine Würde, der rechtlich das freie Verfügungsrecht über den erledigten päpstlichen Stuhl zugestanden hätte. Heinrich II. bestätigte ausdrücklich in seinem Privilegium die Freiheit der Papstwahlen; Konrad II. hat nicht einmal den Anspruch erhoben, auf den Ausfall der Papstwahlen einwirken zu wollen, sondern er verkehrte freundschaftlich sowohl mit Johannes XIX., welcher ihn zum Kaiser

¹⁾ Siehe oben, Abth. 1, S. 7—8.

²⁾ Glaber Rod. 4, c. 1, SS. 7, 67: Johannes largitione pecuniae repente ex laicali ordine neophitus constitutus praesul.

³⁾ Glaber Rod. 4, 5, SS. 7, 68: puer ferme decennis intercedente thesaurorum pecunia electus extitit a Romanis.

krönte, als auch mit Benedikt IX.¹⁾ Namentlich tritt die Würde des Patriciats bei den Wahlen jener Zeit niemals massgebend hervor; sie kann daher auch Heinrich III. nicht zu dem Zwecke ertheilt sein, dass er durch sie Rechte in Bezug auf die Papstwahlen erhalte. Hat doch Heinrich III. trotz seiner zu Gewaltmassregeln neigenden Natur bei Gelegenheit der Papstwahlen niemals gegen die Römer Zwang geübt, sondern selbst bei seiner Anwesenheit in Rom im Jahre 1046 Vorsorge getroffen, dass die damals notwendig gewordene Wiederbesetzung des durch Synodalbeschluss erledigten päpstlichen Stuhles nicht in Folge einer von ihm vollzogenen Ernennung, sondern durch Wahl stattfand²⁾, wie er auch später ungeachtet des ihm inzwischen verliehenen Patriciats der Eröffnung eines förmlichen Wahlverfahrens über die beiden von ihm für den apostolischen Stuhl empfohlenen Bischöfe Brun von Toul und Gebhardt von Eichstädt keinerlei Hindernisse entgegenstellte³⁾.

Noch ein anderer Moment ist für die Beantwortung der Frage, welche Rechte Heinrich III. sich selbst als Patricius der Römer in Bezug auf die Wiederbesetzung des Stuhles Petri zuerkannt habe, von Wichtigkeit. Bekanntlich pflegten die karolingischen Kaiser nach der Übernahme der Kaiserkrone die Schenkungsversprechen ihrer Vorfahren in einer neuen von ihnen ausgestellten Urkunde zu bekräftigen und durch weitere Bewilligungen zu vervollständigen⁴⁾. In diese Gepflogenheit war, wie wir oben sahen⁵⁾, auch Otto d. Gr. eingetreten, und so wurde die Sitte, nach der Kaiserkrönung ein s. g. Privilegium für die römische Kirche auszustellen, durch ihn auf die deutschen Kaiser vererbt. Die Chronisten haben es im Leben der einzelnen Kaiser übersehen, diese Thatsache, welche nicht vor der Öffentlichkeit vor sich ging, zu verzeichnen, aber das von Heinrich II. im Jahre 1020 ausgestellte Privilegium ist Zeuge dafür, dass sich die Sitte bis in die spätere Kaiserzeit erhalten hat, und dass auch der Wortlaut der einzelnen

¹⁾ Wiponis Gesta Chuonr. c. 36, SS. XI, 273. Herimanni Aug. chron. a. 1037, SS. 5, 122.

²⁾ Siehe oben, Abth. 1, S. 10.

³⁾ Siehe oben, Abth. 1, S. 18.

⁴⁾ Vergl. meine Geschichte des Verhältnisses u. s. w. Bd. 2, S. 70 ff.

⁵⁾ Vergl. S. 39.

Privilegien in der Hauptsache derselbe war¹⁾. Ist es daher nach der Richtung der Zeit an und für sich wahrscheinlich, dass, wie wir es von Heinrich II. wissen, so auch Heinrich III. das Privilegium der römischen Kirche durch Unterschrift und Siegel neu bestätigte²⁾, so kommen noch besondere Umstände hinzu, welche diese Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit erheben. Als der Bischof Gebhard von Eichstädt sich nach längerem Sträuben dazu entschloss, die ihm vom kaiserlichen Hofe und von der dort weilenden römischen Gesandtschaft angebotene Anwartschaft auf den päpstlichen Stuhl anzunehmen, wandte er sich mit folgenden Worten an den Kaiser: „Sieh, ich übergebe mich dem heil. Petrus ganz, d. i. mit Leib und Seele, und obschon ich weiss, wie unwürdig ich des Sitzes so grosser Heiligkeit bin, gehorche ich doch Euren Geboten, aber unter der Bedingung, dass auch Ihr dem heil. Petrus gebet, was seines Rechtes ist.“ Und als er von dem gnädigsten Kaiser dieses Gelöbniß erhalten hatte, ging er, wie der Berichtstatter hinzusetzt³⁾, heiteren Sinnes nach Rom. Welche andere rückständige Schuld des Kaisers an den Apostelfürsten Petrus kann aber hier der zum Papste ausersehene Bischof von Eichstädt gemeint und der Kaiser anerkannt und zu entrichten sich verpflichtet haben, als die noch nicht erfolgte Bestätigung der Schenkungen der früheren Kaiser an die römische Kirche oder die Unterzeichnung des uns bekannten römischen Privilegiums?

Noch eine andere Nachricht deutet darauf hin, dass die Unterzeichnung des Privilegiums damals erfolgt ist. Der Bischof Bonitho von Sutri, dessen geschichtliche Glaubwürdigkeit sonst nicht hoch angeschlagen werden darf, erzählt in seinem Buche „An einen Freund“: Nach dem Tode Leos IX. hätten

¹⁾ Das Privilegium Heinrichs II. ist mitgeteilt in Theiner, *codex diplomat. domini temporalis s. Sedis* tom. 1, 7—8.

²⁾ Schon Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, Bd. 2, S. 367, spricht, wie ich nachträglich sehe, diese Vermutung für das Jahr 1046 aus. Aber die Ereignisse des Jahres 1046 in Rom eigneten sich noch nicht für die Erneuerung der Verträge, wie sie zwischen den neuen Kaisern und den neuen Päpsten abgeschlossen zu werden pflegten.

³⁾ Anonym. *Haserensis de episcopis Eichstetens.* c. 38, SS. 7, 265: En, inquit ad cesarem, sancto Petro totum me, hoc est, corpore et anima contrado; et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen jussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt. Hac sponsione a benignissimo imperatore suscepta Romam hilariter venit.

die Römer den Kardinalsubdiakon Hildebrand zum Papste wählen wollen, aber dieser habe sich der Wahl entzogen und sei mit einer römischen Gesandtschaft nach Deutschland geeilt, um die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles mit Heinrich III. zu ordnen. Am kaiserlichen Hofe freundschaftlichst aufgenommen habe Hildebrand den Kaiser bewogen, „die Tyrannis des Patriciats niederzulegen und dem römischen Klerus und Volke den alten Privilegien gemäss die Wahl ihres höchsten Priesters wieder zuzugestehen¹⁾.“ Darauf habe die römische Gesandtschaft den Bischof von Eichstädt gegen dessen eigenen und gegen den Willen des Kaisers nach Rom geführt und dort zum Papste wählen lassen²⁾. Die Nachricht ist in der Gestalt, wie Bonitho sie überliefert, unbrauchbar. Denn abgesehen davon, dass die Mitteilung von keiner anderen Seite bestätigt wird, fragen wir uns umsonst, welchen Zweck es hätte haben können, dass ein Kaiser, wie Heinrich III., in der Blüte seiner Kraft die ihm vom römischen Volke übertragene Würde des Patriciats plötzlich wie ein unbrauchbar gewordenes, abgetragenes Kleid niederlegte? Dahingegen mag der zweite Teil der Nachricht, dass Heinrich den Römern die Wahl der Päpste zugestanden habe, in gewisser Hinsicht seine Richtigkeit haben. Denn mit der Ausstellung des Privilegiums verzichtete der Kaiser nicht allein auf jede unmittelbare Einmischung in die Wahlverhandlungen, sondern er legte darin auch dem Klerus und dem Volke von Rom die Pflicht auf, den päpstlichen Stuhl künftighin durch kanonische und gesetzliche Wahl zu besetzen³⁾. Dieser Pflicht stand aber in demselben Privilegium eine andere Verpflichtung für die Römer gegenüber, dass sie nämlich die Ordination oder Consecration des Papstes erst dann vornehmen wollten, wenn der Gewählte nach dem Vorgange des Papstes Leo in Gegenwart der kaiserlichen Sendboten oder des ganzen römischen Volkes zu Gunsten des Kaisers den uns bekannten Eid treuer Bundesgenossenschaft geschworen habe⁴⁾.

1) Bonithonis ad amicum c. 5 in Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, 6, 636: tyrannidem patriciatus deposuit clerique Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit.

2) Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, 636.

3) Man vergl. die betreffende Stelle im Privilegium Heinrichs II. bei Theiner Cod. diplom. dominii temporalis s. sedis 1, 8.

4) Vergl. S. 39.

Man sieht, die Sachlage der patricialen Beziehungen Heinrichs III. zu Rom gewinnt an Klarheit. Mit den unmittelbar zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles notwendigen oder dahin gehörenden Verrichtungen hatte der Patriciat als solcher nichts zu schaffen; da kam nur die Kaiserwürde Heinrichs in Betracht. Wohl aber übernahmen die Römer dadurch, dass sie nach der Kaiserkrönung an Heinrich III. auch die Patriciuswürde übertrugen, diesem gegenüber die erhöhte Pflicht, allen Obliegenheiten gegen ihren kaiserlichen Herrn, der nunmehr als Patricius auch ihr erster Bürger war, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit nachzukommen und namentlich auch dessen Rechte in Bezug auf die Ordination der Päpste nach bestem Wissen und Können zu achten und zu schützen. Sie war eine Art Ersatz für den in der Karolingerzeit üblichen Treueid der Römer¹⁾.

Eine weitere Bestätigung für die Richtigkeit unserer Darstellung betreffs der Bedeutung des römischen Patriciats Heinrichs III. gegenüber den landläufigen Anschauungen giebt uns der Verlauf der nächstfolgenden Papstwahlen. Heinrich III. starb im Jahre 1056; ein Jahr später, am 28. Juli 1057, folgte ihm der noch unter seiner Mitwirkung gewählte Papst Victor II. ins Grab. Am 2. August fand die Neuwahl statt. Die Wähler führten den Kardinalpriester Friedrich von Lothringen, Abt des Klosters Monte Cassino, fast gewaltsam aus dem Kloster Pallaria zu Rom, wo er sich gerade aufhielt, zur Kirche Sanct Peters ad vincula und riefen ihn dort, weil gerade Stephanstag war, als Stephan IX. zum Papste aus. Seine Wahl fand im Volke allgemeine Zustimmung und im Jubel geleitete ihn dasselbe zum Patriarchium des Lateran, wo das Wahldekret angefertigt und unterschrieben wurde. Am folgenden Tage, am 3. August, empfing er unter allseitiger Teilnahme der Kardinäle und des übrigen Klerus und des Volkes von Rom die Consecration²⁾. Der junge deutsche König oder die vormundschaftliche Reichsregierung waren über seine Wahl nicht in Kenntnis gesetzt³⁾. Dennoch erhoben sie keinen Widerspruch und letztere erklärte sich später namens des Königs mit der Wahl einverstanden⁴⁾. Da am Weihnachtsfeste 1057 nachweislich der

1) Vergl. S. 34, n. 1.

2) Leon. chron. mont. Casin. 2, 94, SS. 7, 693.

3) Annal. Altah. a. 1057, S. 20, 809: In Victoris locum Fridericus cognomine Stephanus a Romanis subrogatus est, rege ignorante, postea tamen comprobante.

4) Siehe die vorhergehende Note.

Kardinaldiakon Hildebrand am königlichen Hofe in Merseburg verweilte¹⁾, so darf man annehmen, dass dieser für Stephan IX. die Bestätigung nachgesucht und erlangt hat. Eine Verletzung der patricialen Rechte des Königs Heinrich IV. kann also die Reichsregierung in der vorhergegangenen freien Wahl nicht erblickt haben, weil sie sonst ohne Zweifel Schritte gethan hätte, diese Rechte zur Geltung zu bringen oder wenigstens für die Zukunft zu sichern.

Verfolgen wir weiter den Verlauf der Dinge in Rom. Schon Stephan IX. fürchtete mit Recht, dass die Grafen von Tusculum mit ihrem Anhang die Minderjährigkeit des deutschen Königs und künftigen Kaisers dazu benutzen würden, den durch Heinrich III. verlorenen Einfluss in der ewigen Stadt wieder zu gewinnen. Um sie vom Papsttum fern zu halten, berief Stephan IX. daher die Bischöfe, Priester und Diakonen des Kardinalskollegiums vor sich, erinnerte sie an die Gefahr, dass nach seinem Tode eigennützig Männer sich des apostolischen Stuhles bemächtigen könnten, und veranlasste sie zu dem eidlichen Versprechen, dass sie auch ferner die Wiederbesetzung desselben nur in kanonischer, rechtlicher Weise, d. i. durch Wahl vornehmen wollten²⁾. Zur weiteren Sicherstellung der Freiheit der Wahl fügten die Versammelten ferner das Gelöbniß hinzu, dass sie mit dem Beginn der Wahlverhandlungen bis zur Rückkehr des Kardinals Hildebrand von dessen Sendung an den deutschen Hof warten wollten³⁾. Als jedoch der Papst kurz nachher auf einer Reise in Tusciën starb, rief auf die erste Nachricht von seinem Tode die Partei der Tusculaner, an deren Spitze wir die uns bekannten Namen Alberich, Gerhard von Galeria und Andere finden, den Bischof Johann von Velletri als Benedict X. zum Papste aus und erzwang zur Nachtzeit durch Gewalt, Geld und Versprechen dessen Inthronisation⁴⁾.

Der Kardinaldiakon Hildebrand erhielt die Kunde von diesen Ereignissen, als er sich noch im mittleren Italien befand. Er unterbrach daher seine Heimreise, setzte sich von Florenz aus, wo er Aufenthalt nahm, mit den

¹⁾ Lamberti ann. a. 1058, SS. 5, 159. Vergl. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles u. s. w., S. 64.

²⁾ Cod. archivi Vaticani A. in Walterich Pontif. Rom. vitae 1, S. 201.

³⁾ Leon. chron. Mont. Casin. 2, 98; SS. 7, 694.

⁴⁾ Leon. chron. Mont. Casin. 2, 99; SS. 7, 695.

in Rom zurückgebliebenen Kardinälen in Verbindung und lud dieselben zu einer Neuwahl nach Siena ein, wo der von ihm empfohlene Bischof Gerhard von Florenz allgemeine Zustimmung fand¹⁾. Der Gewählte nahm den Namen Nicolaus II. an, und als eine neue Synode zu Sutri seine Wahl bestätigte und ebenso die Wahl Benedicts X. für ungültig erklärte, begab er sich in Begleitung des Herzogs Gottfried von Lothringen und des Kanzlers Wibert nach Rom, welches Benedikt X. kurz vorher freiwillig verlassen hatte, und wurde hier am 24. Januar 1059 ohne Schwierigkeit inthronisiert. Die Anwesenheit des königlichen Kanzlers Wibert von Italien bei den Verhandlungen in Sutri und in Rom²⁾ spricht wiederum als beredtes Zeugnis dafür, dass sowohl die Wahl als auch die Inthronisation des neugewählten Papstes in einer die deutsche Reichsregierung nicht verletzenden Weise muss erfolgt sein und dass demgemäss die Kaiserin Agnes weder für sich noch für ihren Sohn das Recht der Ernennung der Päpste beansprucht hat.

Teils, um die eigene, unter auffallenden Umständen erfolgte Wahl durch nachträgliche kirchliche Bestimmungen weiter zu legalisieren, teils, um die künftigen Papstwahlen möglichst unabhängig von der augenblicklichen Volksgunst in Rom zu gestalten, berief Nicolaus II. zum April 1059 eine grosse Anzahl italienischer Bischöfe zu einer Kirchenversammlung nach Rom, welche unter Abänderung der Synodalbeschlüsse vom Jahre 769 das Recht, thätig an den Papstwahlen mitzuwirken, auf die Mitglieder des Kardinalskollegiums beschränkte, und somit den übrigen Klerus von Rom von jeder weiteren unmittelbaren Teilnahme an den Papstwahlen ausschloss. Ihm verblieb nur das Recht der Zustimmung nach erfolgter Wahl oder das Recht der Acclamation³⁾. Der von den Kardinälen Erwählte aber sollte, auch wenn misslicher Umstände wegen die Inthronisation nicht erfolgen konnte, als rechtmässiger Papst angesehen werden und als solcher

¹⁾ Cod. archivi Vatic. A. bei Walterich Pont. Roman. vit. 1, 208.

²⁾ Bonithon. ad amicum libr. VI in Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, S. 642.

³⁾ ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales episcopi diligentissima simul dilectione tractantes, moh sibi clericos cardinales adxibeant, sicque reliquis clerus et populus ad consensum novae electionis accedant. Vergl. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahlen 1879. Grauert, Das Dekret Nicolaus II. vom Jahre 1059, im Hist. Jahrbuch 1, 4, S. 502 ff.

das Recht haben, die römische Kirche zu leiten und über deren Güter zu verfügen¹⁾.

Die deutsche Reichsregierung hat, so viel wir wissen, wiederum gegen die Bestimmungen dieses Dekretes, so weit dieselben über die Wahl der Päpste handelten, keine Einsprache erhoben, was kaum unterblieben wäre, wenn sie dem jungen König Heinrich IV. als Sohn seines Vaters das Recht der Ernennung der Päpste zugeschrieben hätte. Dahingegen griff die letztere Bestimmung des Dekrets, dass der Gewählte unter Umständen auch ohne vorhergegangene Inthronisation oder Ordination als vollberechtigter Papst handelnd sollte auftreten können, in die Rechte ein, welche das Kaisertum seither seinem Besitzer betreffs der Ordination oder Inthronisation der Päpste verliehen hatte. Denn wenn diese Bestimmung zur Ausführung kam, so wurde damit dem Kaiser die Möglichkeit genommen, durch das Recht der Assistenz bei der Ordination und durch das Recht, von dem zu ordinierenden Papste den uns bekannten Eid der Bundestreue zu fordern, auch mittelbar auf die Wahl selbst einwirken zu können, indem die Schwierigkeiten, welche er unter Umständen durch strenge Ausübung seiner Rechte nachträglich dem Gewählten zu bereiten im Stande war, die Wähler von der Wahl einer dem Kaiser missliebigen Persönlichkeit abschrecken mussten. In richtiger Würdigung dieses Umstandes verpflichtete daher Nicolaus II. die Wähler weiterhin, ihre Wahl so einzurichten, „dass durch sie die schuldige Ehre und Ehrfurcht gegen unsern geliebten Sohn Heinrich nicht verletzt wird, welcher gegenwärtig unser König ist und als künftiger Kaiser von uns erhofft wird, wie wir es ihm schon zugestanden haben und seinen Nachfolgern, welche vom apostolischen Stuhle persönlich dieses Recht erlangen werden²⁾.“ Man sieht also, dass dem Erlass des Wahldekrets Verhandlungen mit der Reichsregierung vorher-

¹⁾ Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est, in apostolica sede juxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Vergl. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles, S. 77 ff.

²⁾ Eligant autem salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint. Vergl. Grauert, Das Decret Nicolaus II. von 1059, S. 568 ff.

gegangen waren, aber dass die Reichsregierung in diesen Verhandlungen keine Mitwirkung ihres Königs bei der Wahl gefordert, sondern sich mit der Ausübung von Rechten nach der Wahl begnügt hatte. Wie wenig ihr die im Dekret in so allgemeinen Formen gehaltene Anerkennung dieser Rechte genügte, ist bekannt.

Papst Nicolaus II. starb am 27. Juli 1061 zu Florenz, worauf die Kardinäle der römischen Kirche unter Führung des Kardinals Hildebrand am 1. Oktober den Bischof Anselm von Lucca zum Nachfolger wählten und mit Hülfe des Normannenherzogs Richard als Alexander II. inthronisierten. Der deutsche König war wiederum weder betreffs seiner Wahl befragt, noch bei seiner Ordination vertreten. Wir wissen auch nicht, ob Alexander II. vor seiner Inthronisation dem deutschen König in Gegenwart des römischen Volkes den in den kaiserlichen Privilegien zu Gunsten der Kaiser vorgeschriebenen Eid der Bundestreue geschworen hatte, dürfen es aber vielleicht annehmen, weil sich die Reichsregierung im späteren Kampfe über eine Vernachlässigung dieser Pflicht von Seiten des Papstes nicht beklagt hat. Dafür aber hatte sich schon vorher eine römische Gesandtschaft, an welcher auch der aus der Wahl Benedicts X. bekannte Graf Gerhard von Galeria teilnahm, nach Deutschland begeben, um dem jungen König Heinrich die Insignien des Patriciats zu überbringen und denselben zu bitten, den Bischof Cadalus von Parma als den Mann ihres Vertrauens zum Papste zu ernennen¹⁾.

Bis dahin war bei den Papstwahlen trotz aller Schwierigkeiten doch immer noch ein glückliches Einvernehmen zwischen der Reichsregierung und dem Kardinalskollegium erzielt worden; so lange Heinrich IV. minderjährig und noch nicht mit der Kaiserkrone geschmückt war, schien ja die Vorsicht zu gebieten, die römischen Angelegenheiten mit einer gewissen Zurückhaltung zu behandeln. Allein dieses Mal liess sich die Kaiserin Agnes durch die römische Gesandtschaft verleiten, den Wahlkandidaten der mehrfach unterlegenen Adelspartei in Rom unter ihren Schutz zu stellen, so dass derselbe auf der Reichsversammlung zu Basel am 28. Oktober 1061 als Honorius II. zum rechtmässigen Papste erklärt wurde und nunmehr, getragen von der Gunst des deutschen Hofes, mit Heeresmacht gegen Rom vordrang, um Alexander II. von dort zu vertreiben²⁾.

¹⁾ Benzo Ad Heinricum imp. libr. IV, SS. 11, S. 612.

²⁾ Bertholdi ann. a. 1061, SS. 5, 271. Bernoldi ann. a. 1061, SS. 5, 428.

Das Vorgehen der Reichsregierung rief eine leidenschaftliche Gegnerschaft des Kardinalskollegiums, und aller derjenigen in der kirchlichen Verwaltung thätigen Männer hervor, welche in der Unabhängigkeit des kirchlichen Lebens von jeder staatlichen Bevormundung das einzige Mittel erblickten, die Kirche von den damals ihr anklebenden Gebrechen der Simonie und der Fornication zu heilen. Sie beriefen sich für das von den Kardinälen ausgeübte Recht der freien Papstwahl auf die Sitte der Väter und auf ältere und neuere Kirchenbestimmungen, während die Reichsregierung für ihr Vorgehen nur vereinzelte Thatsachen aus dem Leben der früheren Kaiser und die dem unmündigen König Heinrich IV. jüngst von einer kleinen römischen Partei übertragene Patriciuswürde in die Wagschale zu legen hatte. Da kam es dieser nun zu Gute, dass der verstorbene Kaiser Heinrich III. in der Zeit, als er sich ebenfalls Patricius der Römer nennen durfte, verschiedentlich durch römische Deputationen zur Benennung eines geeigneten Kandidaten für den päpstlichen Stuhl ersucht worden war. Denn was der Vater in Folge eines ihm persönlich erwiesenen Vertrauens thatsächlich ausgeübt hatte, das liess sich, in feste Formen umkleidet, für den Sohn vielleicht als ererbtes oder bewilligtes Recht in Anspruch nehmen. Man fing daher am königlichen Hofe an, der Patriciuswürde Rechte zu verleihen, welche bis dahin Niemand mit ihr verbunden hatte, und da später Heinrich IV., als er selbständig die Regierung übernahm, in seinem kirchenpolitischen Verhalten in die bei der Wahl des Papstes Honorius II. von der Reichsregierung eingeschlagenen Bahnen einbog und dieselben während seiner ganzen Regierung festhielt, so theilte sich die abendländische christliche Welt unter ihm in zwei scharf von einander getrennte Parteien, von denen die eine den Bestrebungen der Päpste, die andere der Politik des Kaisers huldigte. Die Litteratur bequeme sich den Anschauungen der leitenden Führer der Zeit an; auch sie wurde kaiserlich oder päpstlich gesinnt und gestaltete dementsprechend ihre rechtlichen und geschichtlichen Aufzeichnungen. Für die päpstlich-kirchliche Auffassung blieb der Patriciat in kirchlicher Hinsicht eine bedeutungslose Titulatur; auf Seiten der Vertreter der Anschauungen der Reichsregierung und später des Kaisertums unter Heinrich IV. fuhr man fort, dem Besitzer weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bis hinauf zu dem Rechte der freien Verfügung über denselben zuzusprechen. In diesem Sinne wurde daher

auch die Darstellung der Ereignisse der jüngsten Vergangenheit und selbst fern liegender Zeiten umgewandelt; Urkunden und Erlasse wurden den Bedürfnissen der Parteien entsprechend gefälscht und erfunden, hervorragende Personen wurden nur noch nach ihrem Werte für die Parteiinteressen beurteilt. Für Geschichtszwecke ist darum die Litteratur aus der Zeit des Investiturstreites in allen Fragen, welche das kirchlich-politische Gebiet berühren, mit der äussersten Vorsicht zu benutzen.

In Bezug auf die Erwähnung des römischen Patriciats Heinrichs III. unterscheidet sich daher die Litteratur aus der Zeit des Investiturstreites wesentlich von der unmittelbar vorher geschriebenen. Während diese nämlich, mit Ausnahme einer einzigen Quelle, wie ich im ersten Teil dieser Abhandlung nachgewiesen habe, der Verleihung der Patriciuswürde an Heinrich III. mit keinem Worte gedenkt, tritt sie bei den Schriftstellern des Investiturstreites so sehr in den Vordergrund, dass sie sogar den Glanz des Kaisertums des mächtigsten Kaisers des Mittelalters verdunkelt. Als Augen- und Ohrenzeuge aber berichtet über ihre Verleihung allein noch ausführlich Petrus Damiani, welcher daher auch in der neueren Litteratur über unseren Gegenstand die meiste Beachtung gefunden hat, aber gerade in der entscheidenden Stelle seither nicht richtig verstanden ist. Er lässt in seiner Schrift *Disceptatio synodalis*, welche der Verteidigung der Sache des Papstes Alexander II. vor dem zum Oktober 1062 nach Augsburg berufenen deutschen Reichstage gewidmet war, einen *defensor Romanae ecclesiae* und einen *advocatus regius* gesprächsweise die Frage erörtern, ob der von den Kardinälen gewählte Alexander II. oder der von der Reichsregierung erhobene Honorius II. der rechtmässige Papst sei, bei welcher Gelegenheit der *advocatus regius* folgende Behauptung aufstellt: *sed esto, quod nunc regia celsitudo ex consuetudine principum hoc sibimet allegare non possit; verumtamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum*¹⁾. Nach dem Vorgange Steindorffs²⁾ erklärt die neuere Geschichtslitteratur fast ohne Ausnahme diese Stelle dahin, als habe Petrus Damiani durch sie be-

¹⁾ Opp. 3, S. 27.

²⁾ Vergl. Abth. 1, S. 4.

haupten wollen, dass die Römer dem Kaiser Heinrich III. mit der Verleihung des Patriciats „das wichtige Vorrecht“ übertragen hätten, „in Zukunft bei den Papstwahlen den Principat auszuüben“, oder mit anderen Worten, „bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen“¹⁾. Aber die Erklärung ist irrig. Denn abgesehen davon, dass Petrus Damiani den Ausspruch nur als eine Behauptung des *advocatus regius*, welche später von dem *defensor Romanae ecclesiae* widerlegt wird, nicht als seine Meinung hinstellt, ist in der bezeichneten Stelle auch nicht von einem *eligendi pontificis principatus*, sondern von dem *principatus ordinandi pontificis* Rede. Petrus Damiani stellt die beiden Ausdrücke *electio* und *ordinare*, welche beide bei der Wiederbesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles ihre besondere technische Bedeutung haben, unmittelbar neben einander. In *electione* heisst im engeren Sinne: „bei der Wahl“, im weiteren Sinne: „bei der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles durch Wahl“; *ordinare pontificem* mit in *electione* verbunden heisst: „den Gewählten feierlich auf den Stuhl Petri setzen.“ *Acceptit in electione semper ordinandi pontificis principatum* heisst demnach: „Er empfing das Recht, bei der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles durch Wahl stets die erste Stelle in Bezug auf die Ordination des Papstes einzunehmen“, und so entsprach es den bisherigen Abmachungen zwischen den Kaisern und den Päpsten und dem Inhalte der mehrfach erwähnten, von den Kaisern ausgestellten Privilegien. Die Wahl sollte nach den Privilegien eine freie, d. i. nicht eine durch die Anwesenheit eines Nichtwahlberechtigten oder durch weltlichen Einfluss behinderte sein. Die Ordination sollte in Gegenwart eines kaiserlichen Sündboten oder erst dann stattfinden, wenn der Gewählte feierlich den im Privilegium vorgeschriebenen Eid geleistet habe. Dieses Principatrecht betreffs der Ordination der neugewählten Päpste bestätigte also nach Petrus Damiani das römische Volk dem kurz vorher zum Kaiser gekrönten und zum römischen Patricius ernannten Heinrich III.; von der Verleihung eines Wahlrechtes oder gar Ernennungsrechtes an den Kaiser ist in der Stelle nicht Rede. Ferner unterscheidet Petrus Damiani, wie schon Martens richtig gesehen hat²⁾, in der obigen Stelle beide

¹⁾ Vergl. Abth. 1, S. 4.

²⁾ Die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles u. s. w., S. 281. Irrtümlich behauptet aber auch Martens, dass die Verbindung *electio ordinandi* pleonastisch sei. S. 152, 71.

Verleihungen, nämlich die Verleihung der Patriciuswürde und die Verleihung des Principatrechtes als zwei in sich selbständige Verleihungen streng von einander, indem er sie mit dem Worte etiam verbindet, so dass nach seiner Darstellung die Verleihung des Principatrechtes nicht etwas bereits in der Verleihung der Patriciuswürde Eingeschlossenes und von selbst Gegebenes, sondern etwas Neues, von der Patriciuswürde Verschiedenes bedeuten soll. Dass sich aber diese Patriciatsrechte nicht auf die Wahl, sondern nur auf die Ordination der Päpste bezogen, beweist wiederum der Zusatz, welchen Petrus Damiani hinzufügt: *huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebeuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit.* Denn in dem erwähnten Wahldekret ist ja die Wahl der Päpste ausschliesslich den Kardinälen als privilegium zuerkannt; für den König und künftigen Kaiser blieb also nur das Recht der Teilnahme an der Ordination oder Inthronisation übrig.

Kann demgemäss Petrus Damiani nicht als Zeuge dafür angeführt werden, dass Kaiser Heinrich III. mit der Übernahme des römischen Patriciats auch das Recht der freien Verfügung über den erledigten päpstlichen Stuhl erhalten habe, so fehlt für diese Annahme überhaupt jeder unverdächtige Quellenbeweis. Denn alle anderen Schriftsteller jener Zeit, welche über diesen Gegenstand berichten, sind entweder nicht mehr Augen- und Ohrenzeugen, oder derartig in die Leidenschaften des damaligen Investiturstreites verwickelt, dass ihre Aussagen nur als Zeichen der Zeit einigen Wert haben, jeder Glaubwürdigkeit aber entbehren.

Ich nenne zuerst den Bericht der später im kaiserlichen Sinne vielfach gefälschten *annales Romani*¹⁾. Er ist verwirrt und schwer verständlich. Wenn ich ihn recht verstehe, will der Verfasser behaupten: Heinrich habe auf Wunsch

¹⁾ *Ann. Rom. a. 1046, SS. 5, S. 469: Itaque serenissimus princeps cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab antiquitus Romani coronabant patricos, cum omnium voluntatem sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo; et ordinationem pontificum ei concesserunt et eorum episcoporum regalia absentium: ut a nemine consecraretur nisi prius a rege investiret almus pontifex una cum Romanis et religionis patribus, sicut sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegii destestationem, sic per privilegii destestationem in potestate regis Heimrici, qui in praesentia habetur, et futurorum regum patriciatum et cetera ut supradictum est sancivit, confirmavit et posuit.*

der Römer den goldenen Reifen der römischen Patriciuswürde angenommen und damit sein Haupt geschmückt. Und die Römer hätten ihm die Ordination der Päpste und das Recht der Investitur zugestanden, so dass kein römischer Bischof geweiht werden dürfe, ohne dass er vom Könige bestätigt sei, wie dieses schon Papst Hadrian und andere Päpste durch Ausstellung eines Privilegiums bestimmt hätten. Ein gleiches Privilegium sei auch für Heinrich III. ausgestellt und nicht allein für diesen persönlich, sondern ebenso, wie der Patriciat, auch für die künftigen Könige.

Der Bericht enthält Wahres, Übertriebenes und Erdichtetes in buntem Gemisch neben einander. Wahr ist die Übertragung des römischen Patriciats an Heinrich, übertrieben ist die Behauptung der Verleihung des Rechtes der Ordination der Päpste, gefälscht sind das angebliche Privilegium des Papstes Hadrian und die erwähnten Privilegien anderer Päpste, welche die Richtigkeit der vorhergegangenen Behauptung erweisen sollen¹⁾. Aber von Bedeutung ist doch, dass auch die römischen Annalen in Übereinstimmung mit den Angaben des Petrus Damiani das angeblich an Heinrich verliehene Ordinationsrecht nicht als Ausfluss des römischen Patriciats, sondern als eine neue, besondere Verleihung darstellen.

Eine eigentümliche Stellung nehmen in der Frage nach der Bedeutung des römischen Patriciats Heinrichs III. die Schriftsteller Benzo, Bischof von Alba, und Bonitho, Bischof von Sutri, ein, der erstere ein eifriger Schildträger Heinrichs IV., der letztere ein leidenschaftlicher Gegner desselben und Anhänger Gregors VII., beide hervorragende Parteimänner in der Investiturstreite, beide ohne Sinn für Wahrheit und historische Treue. Die Darstellung vergangener Zeiten diene ihnen nur als Mittel zur Erreichung augenblicklich vorliegender Partezwecke. Benzo verfasste eine Lobschrift auf Heinrich IV.²⁾, durch welche er dessen Aufmerksamkeit auf sich lenken und dessen Gunstbezeugungen gewinnen wollte. Er ergeht sich darin gegen Heinrich IV. in niedrige Schmeicheleien, während er die Gegner Heinrichs mit Spott und Hohn behandelt und fast nur im Zusammenhang mit schmutzigen Beiwörtern nennt. So beehrt er den Bischof Anselmus von Lucca, späteren Papst Alexander II., mit den schmeichelhaften Zunamen Asinellus, Asinandrus, Asinanandrellus, Anselmus Phariseus, Badaculus,

¹⁾ Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles u. s. w., S. 281 ff.

²⁾ Benzonis ad Heinricum regem libri VII, SS. XI, 591 ff.

baburrus Alexander, hereticus Lucensis immo lutulensis, papa noctulanus, asinus hereticus; Kardinal Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII., führt bei ihm die Ehrennamen Prandellus, Follebrand, Manicheus, nec non Merdiprandus, Sarabaita, Scariotheus, collega Scariothei, faciosissimus monachus Prandellus, falsa cuculla, diabolus cucullatus, falsissimus atque diabolicus monachellus, stercorentius u. s. w.¹⁾.

Aufgabe des Werkes ist, vor Heinrich IV. den Beweis zu liefern, dass er allein über den päpstlichen Stuhl zu verfügen habe, und dass demgemäss Gregor VII., der von Heinrich IV. bekämpfte und abgesetzte Papst, niemals rechtmässiger Papst gewesen sei: Manifestum est igitur probabili conclusione, quoniam Prandellus Sarabaita nec papa fuit, nec papae fuerunt sathanai, quos transformavit in angelos lucis. Quicumque vero super hac re aliter senserit, alienus a fide catholica salvus esse non poterit²⁾.

Die Besprechung einzelner Ereignisse aus früherer Zeit und die Darstellung des Römerzuges Heinrichs III. im Jahre 1046—1047 dienten ihm nur als Unterlage für höhere Ziele. Sachliche Irrtümer kommen hinzu, welche seine Darstellung des Römerzuges Heinrich III. noch weniger glaubwürdig erscheinen lassen. So lässt er im Widerspruch mit den Thatsachen schon die Synode zu Sutri alle drei damaligen Päpste, Benedict IX., Silvester III. und Gregor VI. absetzen und Benedict IX. obendrein mit dem Kirchenbann belegen³⁾. Betreffs des Patriciats Heinrichs III. irrt er noch obendrein darin, dass er die Verleihung desselben der Kaiserkrönung vorhergehen lässt. Wenn es dennoch nicht an neueren Historikern fehlt, welche seiner Darstellung folgen⁴⁾, so mag dieses als Beweis dafür dienen, wie leicht an sich ungläubliche, aber kühn vorgetragene Behauptungen in späteren Jahrhunderten ihre Gläubigen finden.

Der Inhalt seiner Darstellung ist folgender: Am folgenden Tage (24. Dezember 1046) befand sich Heinrich III. inmitten einer grossen Versammlung von Bischöfen und Laien in der Peterskirche, und er forderte die Anwesenden auf,

¹⁾ Vergl. die Zusammenstellung von dem Herausgeber Karl Parbs in SS. XI, 591.

²⁾ Vergl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Bd. 1, Excurs III, S. 474.

³⁾ Vergl. Abth. 1, S. 10 und S. 11.

⁴⁾ Vergl. Steindorff, Bd. 1, Exc. III, Nr. 6, S. 507.

den erledigten Stuhl Petri wieder zu besetzen und einen neuen Papst zu wählen. Da aber antworteten diese einstimmig: In Gegenwart der königlichen Majestät hätten sie kein Wahlrecht; wenn aber der König nicht zugegen sei, so nehme er doch durch die Vermittelung des Patricius, welcher sein Stellvertreter sei, an der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles teil. Denn der Patricius solle eben des Kaisers Amt und Rechte im Staate wahrnehmen. Sie bekenneten, dass sie vom rechten Wege abgewichen seien und ungeeignete Männer inthronisiert hätten; darum sei es Heinrichs Aufgabe, das Gefehlte wieder gut zu machen und den apostolischen Stuhl mit seinem mächtigen Arm zu schützen. Hierauf beschlossen sie unter der lauten Zustimmung aller Anwesenden, dass Heinrich mit allen seinen Nachfolgern im Reiche ihr Patricius sein solle, wie man es von Karl d. Gr. lese. Und als er diesem Beschlusse gemäss mit den Insignien des Patriciats bekleidet worden war, baten sie ihn kniefällig, nach dem Willen Gottes solche Päpste zu erwählen, an deren Lehre und Beispiel der kranke Erdbreis sich erholen und die Kirche sich von den ihr anhaftenden Schlacken reinigen könne. Heinrich III. hiess die Knieenden aufstehen, ging zum Bischof von Bamberg und führte denselben mit seiner kräftigen Rechten zum Stuhle Petri, allwo er von den Anwesenden der Sitte gemäss begrüsst wurde. Nachdem dieses geschehen, wurde die Versammlung aufgelöst, und am folgenden Tage fand die feierliche Consecration des Papstes statt, welcher nach seiner eigenen Erhebung den deutschen König zum römischen Kaiser salbte¹⁾. Auf Clemens folgte der Bischof von Brixen, und nach diesem wurde Leo vom Kaiser ordiniert.

1) *Postera die congregato concilio in ecclesia principis apostolorum sedit rex Henricus in medio episcoporum. Interfuit de universis gradibus tota nobilitas Romanorum, circumstantibus ducibus diversarumque dignitatum proceribus, inter quos etiam Bonifatius. Post hec conticuere omnes intentique hora tenebant. Tunc rex ait: Seniores Romani, licet hactenus sive falsum, sive insulsum elegistes et quemcunque et quomodocunque voluistis; ecce solito more sit in vestra electione, accipite quem vultis de tota praesenti congregatione. Qui uno spiritu parique consilio responderunt: Ubi adest presentia regiae majestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si forte aliquociens absens estis, tamen per officium patricii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promotioni interestis. Neque enim patricius est papae patricius, verum ad procuranda rei publicae negotia est imperatoris patricius. Confitemur itaque, nos deviasse et ut minus sapientes, fatuos atque hydiotas inthronizasse. Pertinet enim ad vestram imperialem potentiam, Romanam rem publicam legibus emendare, moribus adhornare et haec sanctam apostolicam*

Dass diese Darstellung, welche etwa 40 Jahre nach dem Römerzug Heinrichs III. in der Hitze des Investiturstreites und von einem gewinnsüchtigen Schmeichler Heinrichs IV. verfasst wurde, nicht den Stempel historischer Treue und Glaubwürdigkeit an sich trägt, wird jeder kundige Leser zugeben müssen. Mögen darum einzelne Thatsachen, welche Benzo einflechtet, ihre Richtigkeit haben; die Folgerungen, welche er aus ihnen zieht, verdienen keine Beachtung.

Ein litterarisches Gegenstück zu Benzo bildet Bonitho, welcher als Bischof von Sutri durch Heinrich IV. aus seiner Diöcese vertrieben und auch während seines ganzen späteren Lebens als rühriger Anhänger Gregors VII. von den Kaiserlichen verfolgt wurde. Sein Werk „Ad amicum“¹⁾ soll die Rechtmässigkeit des Pontificats Gregors VII. gegenüber den Absetzungsversuchen Heinrichs über allen Zweifel erhärten und den Beweis liefern, dass es den Vertretern der kirchlichen Partei erlaubt sei, die Sache des Papstes dem deutschen König gegenüber mit den Waffen zu verfechten. Ein reiches historisches Wissen steht ihm zur Verfügung, aber er bedient sich der Geschichte nur zu apologetischen Zwecken, indem er durch sie in der mannigfaltigsten Weise zu beweisen sucht, dass der päpstliche Stuhl allein durch gewissenhafte Beachtung der Papstwahldekrete Nicolaus II. rechtmässig besetzt werden könne, und dass alle in anderer Weise zu Stande gekommenen Wiederbesetzungen entweder ungültig seien oder nur als

aecclesiam, ne in aliquo detrimentum paciatur, brachio defensionis gubernare. Inito proinde consilio, approbante sacra synodo, collaudantibus senatoribus ceterisque civibus Romanis procerumque et populorum catervis ibi congregatis, decretum est, ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius, sicuti de Karolo factum legimus. Confestim attollitur clamor in coelum commistis vocibus clericorum atque laicorum laudantium Deum. Indutus igitur rex viridissima elamide desponsatur patriciali anulo coronatur ejusdem prelature aureo circulo, Flexis deinde poplitibus rogatur ab universis ordinibus quo adhibita discretione tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis, evulsis ab ecclesia pestilentiae morbis. Jussu vero regis omnes surrexerunt atque scuras laetantias cum effusione lacrimorum decantaverunt. Deinde Barenbergensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica norchestra. Eo quidem salutato, sicut mos est, ab omnibus, soluta est synodus. Die autem natalis Domini papa consecratur, per cujus manum rex Heinricus oleo Spiritus sancti perhunctus, ad imperium sublimatur, vocatus est enim ipse papa Clemens, et merito fuit : Hunc consequutus est Brixanorum presul Post quem ab imperatore ordinatus est domnus Leo

¹⁾ Bonithonis episc. Sutr. liber ad amicum ed. Jaffé Bibl. rer. Germ. libr. II, p. 577 ff.

durch die Not erzwungene zu betrachten seien und niemals Regel werden könnten. Das Vorgehen der Synoden zu Sutri und zu Rom gegen Benedict IX., Silvester III. und Gregor VI. sucht er dadurch zu entschuldigen, dass er dem Papste Benedict IX. alle möglichen menschlichen Gebrechen, Thorheiten und Laster andichtet, welche schon früher dessen freiwilliges Zurücktreten vom Pontifikate notwendig gemacht hätten, während er Silvester III. zu einem Schützling des Adels macht, der die Erhebung desselben erzwungen, aber ihn später nicht habe halten können. Gregor VI. war nach seiner Darstellung ein idiota, welcher auf Wunsch der Synode freiwillig abdankte. Die Erhebung Clemens II. stellt er dar als durch Wahl erfolgt; die Unregelmässigkeiten der Wahl finden nach ihm ihre Entschuldigung in der Notwendigkeit¹⁾. Um so grösseren Kummer bereitete ihm der Umstand, dass die Römer nach dem Tode Clemens II. zu drei verschiedenen Malen eine Gesandtschaft nach Deutschland schickten, um durch die Vermittlung Heinrichs III. einen neuen Papst zu gewinnen, aber er ist so weit davon entfernt, dem deutschen König als römischen Patricius besondere Rechte in Bezug auf die Wiederbesetzung des erledigten apostolischen Stuhles zuzuerkennen, dass er Heinrich III. sogar des tyrannischen Missbrauchs seiner patricialen Gewalt bezüchtigt, als dieser später den Bischof Poppo von Brixen als den Mann seines Vertrauens für den päpstlichen Stuhl bezeichnete. Poppo selbst musste wegen der Annahme des Papsttums von ihm den Vorwurf stolzer Aufgeblasenheit hinnehmen²⁾, und starb zur Strafe für seinen Übermut binnen zwanzig Tagen nach seiner gewaltsamen Besitzergreifung der päpstlichen Würde „an Körper und Seele³⁾.“ Über die beiden anderen angeblich von Heinrich ernannten Päpste, Leo IX. und Victor II., ist schon oben gehandelt⁴⁾, und dort auch nachgewiesen, dass sie nach der Ansicht Bonithos beide nicht in Folge ihrer Benennung durch den Kaiser und Patricius, sondern nur dadurch zum rechtmässigen Besitz der päpstlichen Würde zu gelangen hofften, dass sie sich in Rom der gesetzlichen Wahl unterzogen.

1) Ad amicum libr. V, S. 627—628.

2) Nam patriciali tirannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum. Libr. ad amicum libr. 5, S. 631.

3) Is, postquam sedem Petri invasit, antequam bis deni dies volverentur, corpore et anima mortuus est. Ibid.

4) Abth. 1, S. 18—19.

So zieht sich durch die ganze Schrift Bonithos der Gedanke, dass der römische Patriciat dem Besitzer keinerlei Rechte in Bezug auf die Wiederbesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles verleihe, und dass derjenige, welcher als Patricius die freie Ausübung des Wahlrechts hindere, einer tyrannischen Gewaltsamkeit sich schuldig mache. In diesem Sinne hätten schon die früheren römischen Gewalthaber über Rom unter dem eitlen Namen der Patriciuswürde sich als Tyrannen gegenüber dem päpstlichen Stuhle erwiesen; in diesem Sinne habe auch Heinrich III. mit Unrecht als Kaiser noch die Patriciuswürde übernommen¹⁾, aber durch den Kardinal Hildebrand eines Besseren belehrt, habe er diese Würde bei Gelegenheit der Erhebung des Papstes Victor II. wieder niedergelegt²⁾.

Bleibt demgemäss für die in der neueren Geschichtschreibung fast allgemein vertretene Ansicht, dass der römische Patriciat als solcher dem Kaiser Heinrich III. das Recht einer gewissen freien Verfügung über den erledigten päpstlichen Stuhl verliehen habe³⁾, als einziger Gewährsmann Benzo, der lügen-

¹⁾ Nam rumoribus populi illectus tyrannidem patriciatus arripuit Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem Non licuit alicui imperatori summa tenenti, in electione se alicujus Romani pontifis inserere; licebit homini sub potestate constituti? Bonith. Ad amic. libr. V, S. 629—630. Wenn Bonitho an dieser Stelle dem Kaiser Heinrich III. als Grund für die Annahme des Patriciats die Absicht unterschiebt, nisi quod credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem, so muss man bedenken, dass Bonitho etwa 40 Jahre nach der Verleihung des Patriciats an Heinrich III. schrieb, und dass er nicht ein geschichtliches Ereignis erzählen, auch nicht die Gedanken Heinrichs III. bei Übernahme des Patriciats wiedergeben, sondern mit seinem Tadel gegen den Vater hauptsächlich die Anmassungen des Sohnes und seiner Partei treffen wollte.

²⁾ Qui ejus salubri acquiescens consilio tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit. Ibid. S. 636.

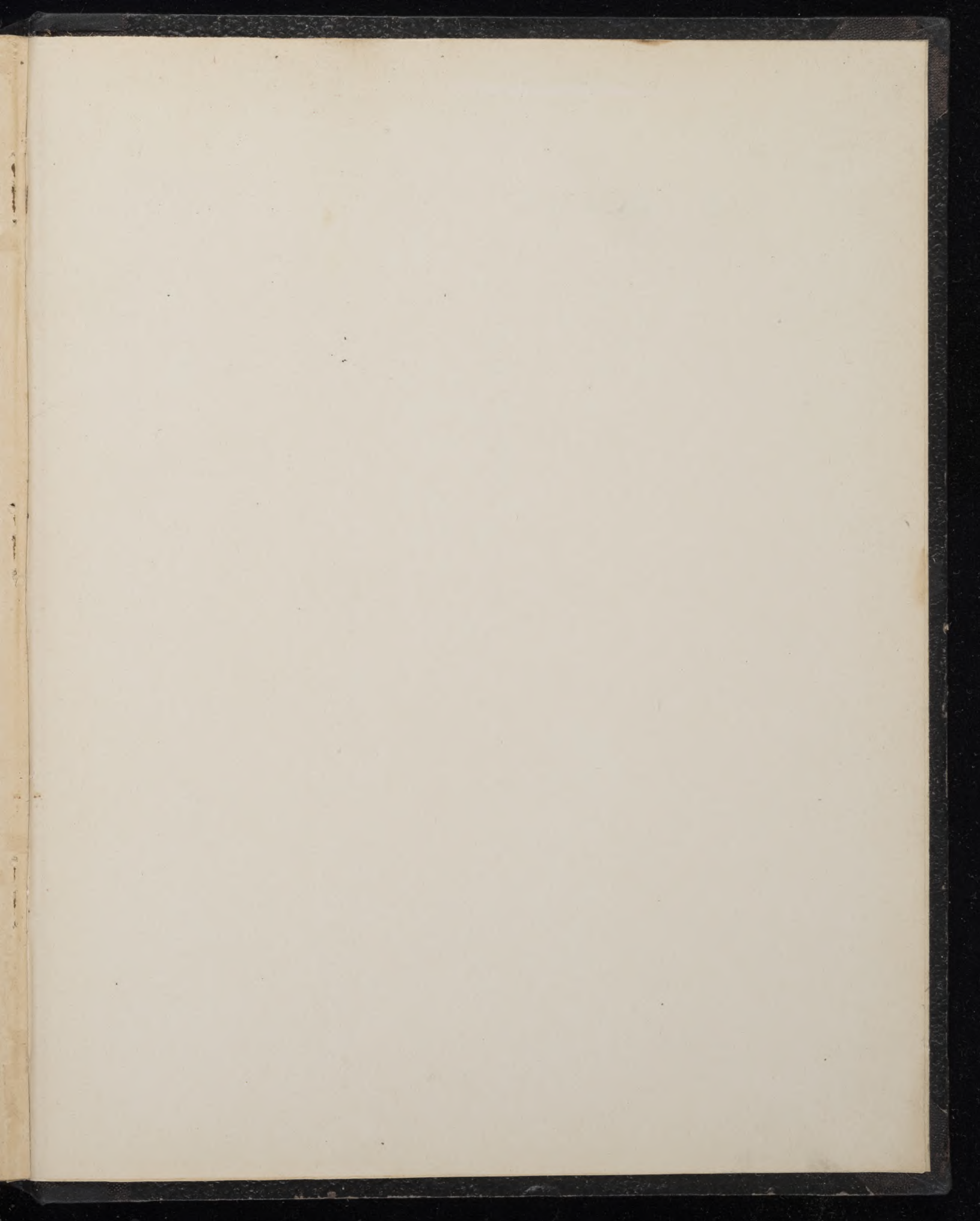
³⁾ Es würde zu weit führen und auch zwecklos sein, wenn ich ausser den Abth. 1, S. 5, schon genannten auch alle übrigen einschlägigen Stimmen der neueren Litteratur hier anführen wollte. Nach Hinschus, System des katholischen Kirchenrechts 1, S. 246, „übertrag das römische Volk und der Papst an Heinrich III. und seine Nachfolger den Patriciat und zugleich das Recht, fortan den päpstlichen Stuhl zu besetzen“; nach Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur im Hist. Jahrb., VI. Folge, IV. Jahrg. S. 56, verfügte Heinrich

hafte und schmeichlerische Parteigänger Heinrichs IV. im Investiturstreite, übrig, so wird man auch die Darstellung Benzos¹⁾ als das annehmen müssen, was sie war, als Kampf- und Feldgeschrei der kaiserlichen Partei im Investiturstreite, dem keine rechtliche Grundlage und keine geschichtliche Tradition entsprach. Heinrich III. hatte in seiner Eigenschaft als römischer Patricius mit der Benennung oder mit der Auswahl der Personen für den Stuhl Petri nichts zu schaffen, aber als Kaiser stand ihm, wie dieses auch der Mönch von St. Benignus zu Dijon richtig andeutet¹⁾, unzweifelhaft das Recht der Bestätigung vollzogener Papstwahlen zu. So entsprach es den bisherigen Beziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum; so entsprach es auch den gegenseitigen Verträgen, welche Kaiser und Papst beim Wechsel der Regierungen unter sich abzuschliessen pflegten, die Kaiser, indem sie die uns bekannten Privilegien der römischen Kirche erneuerten und bestätigten, die Päpste, indem sie vor ihrer Ordination in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten oder zu Gunsten des Kaisers öffentlich vor dem Volke den in den Privilegien erwähnten Eid treuer Bundesgenossenschaft schworen. Hat Heinrich III. auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles zu seiner Zeit thatsächlich grösseren Einfluss ausgeübt, als die Inanspruchnahme des Bestäti-

nach der Spende von Sutri (1046) als Patricius der Römer aus eigener Machtvollkommenheit über den päpstlichen Stuhl; doch trug er mehr und mehr den Wünschen derer Rechnung, welche die Erhebung zur apostolischen Würde wenigstens zugleich zu einem Ergebnis der Wahl der römischen Geistlichkeit und dann in zweiter Linie des römischen Volkes stempeln wollten. Giesebrecht hat seine in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl. 2, 413, ausgesprochene Ansicht im Münchener Jahrb. 1866, S. 163 ff., dahin gemildert, dass er dem Patricius nicht mehr das Ernennungsrecht, sondern das Benennungsrecht, Denominationsrecht, zuschreibt. Grauert, Das Dekret Nikolaus II. von 1059, Histor. Jahrb. 1880, 1, S. 587, nennt es das Recht der Designation. Ähnlich Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl., Bd. 4, S. 713 ff., welcher aber in seiner Ansicht unsicher ist und mit Bonitho annimmt, dass Heinrich bei der Erhebung Victors II. auf das Ernennungsrecht verzichtet habe. Nach Grashof, Der Patriciat der deutschen Kaiser, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 42, S. 330, überliessen die Römer dem Patricius zwar das Wahlrecht, aber nicht für immer, „sondern von Fall zu Fall.“

¹⁾ Vergl. Abth. 1, S. 20. Zu meinem Bedauern ist an der bezeichneten Stelle, Abth. 1, S. 20, aus Versehen bei der Korrektur der Mönch von St. Benignus zu Dijon zu einem Mönch Benignus zu Dijon geworden und dieser Irrtum auf der ganzen Seite konsequent festgehalten. Ich bitte, dieses Versehen, welches mir erst nach dem Druck auffiel, beim Lesen zu korrigieren.

gungsrechtes, so lag solches in zufällig vorhandenen Umständen und Verhältnissen begründet und beruhte nicht auf besonderen ihm verliehenen Rechten. Hält man aber diese Voraussetzung fest, so finden sowohl alle von uns berührten Ereignisse im Leben Heinrichs, als auch die Art und Weise, wie unmittelbar nach seinem Tode die Päpste Stephan IX., Nicolaus II. und Alexander II. durch Wahl auf den Stuhl Petri erhoben wurden und das Verhalten der Reichsregierung zu diesem Verfahren ihre ungezwungene Erklärung; zu dieser Auffassung passt ausserdem der Inhalt des Wahldekretes Nicolaus II., namentlich der vielumstrittene Königsparagraph desselben. Dass die neuere Geschichtsforschung seither diese Ansicht nicht geteilt hat, hat hauptsächlich darin seinen Grund, weil sie bei der Erörterung unserer Frage auf das Verhalten und den Inhalt der gleichzeitigen Quellen zu wenig Gewicht legte, dafür aber sich von der Stimmung und den Kampfmitteln der kaiserlichen Partei im Investiturstreite abhängig machte, welche ein Interesse daran hatte, den Rechtsinhalt des Patriciats Heinrichs III. aufzubauschen, indem Heinrich IV. erst spät und nur von einem kaiserlich gewählten Papste zum Kaiser gekrönt war und darum von Anfang an seine Ansprüche auf freie Besetzung des päpstlichen Stuhles nicht aus seiner Kaiserwürde herleiten, sondern nur auf Grund des angeblich ererbten Patriciats erheben konnte.



696

1871

ХК 690 - 696

KSIĄZNICA MIEJSKA IM. KOPEŃNIKA
DZW. 1040 11 00
 X. K. 690-696.
BIBLIOTEKA NAUKOWA W TORUNIU
14 090-696